

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

I. Vorbemerkungen

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB) vertritt die Interessen von über 7.000 beruflich tätigen Betreuer/innen. Die Mission des BdB ist es, seine Mitglieder darin zu bestärken, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, damit sie ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen führen können – selbstbestimmt und geschützt.

Im Juni 2018 initiierte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den interdisziplinären Diskussionsprozess „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“. Grundlagen des Reformprozesses bilden die Regelungen der UN-BRK, insbesondere Art. 12 Abs. 3 UN-BRK, die Ergebnisse der von 2015 bis 2017 durchgeführten Forschungsvorhaben zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und „zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis“ sowie die Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode, „das Betreuungsrecht unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jüngst durchgeführten Forschungsvorhaben in struktureller Hinsicht [zu] verbessern“.¹

Der Diskussionsprozesses hat im Wesentlichen in vier thematisch gegliederten Facharbeitsgruppen stattgefunden, in denen neben unabhängigen Expert/innen auch Vertreter/innen von Behindertenorganisationen und des Deutschen Instituts für Menschenrechte, der Berufs- sowie weiterer Fachverbände, ebenso wie Repräsentanten der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, des Bundesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen und der betroffenen Bundesressorts vertreten waren.

Das Fachforum tagte eineinhalb Jahre lang und beendete seine Arbeit am 28. November 2019 mit der Durchführung einer Abschlussitzung des Plenums. Der hier vorliegende Gesetzentwurf markiert das nächste wichtige Etappenziel im laufenden Reformprozess.

Wir bedanken uns beim BMJV für die Durchführung des Diskussionsprozesses. Die zahlreichen Arbeitstreffen in Berlin wurden inhaltlich aufwändig und durchweg gut vorbereitet, professionell umgesetzt und waren getragen von einer guten Arbeitsatmosphäre. Wesentliche Akteure/innen des Betreuungswesens konnten dabei eine große Bandbreite relevanter Aspekte der Betreuung ergebnisoffen diskutieren und Reformbedarfe benennen.

Der BdB hat in drei der vier Facharbeitsgruppen seine fachlichen Überzeugungen mit viel Engagement einbringen können.

¹https://www.bundestag.de/resource/blob/543200/9f9f21a92a618c77aa330f00ed21e308/kw49_koalition_koalitionsvertrag-data.pdf, S. 133 (Zugriff am 27.07.2020)

II. Reformbedarf des Betreuungsrechts

Mit dem 1.1.1992 trat das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige in Kraft und bedeutete die Abschaffung des paternalistischen Systems der Erwachsenenvormundschaft. Mehrere Reformschritte folgten in den Jahren nach Einführung des Gesetzes. Die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (2009) mit ihrem veränderten Verständnis von Behinderung, der sich daraus entwickelte behindertenpolitische Paradigmenwechsel, aber ebenso die Folgen tiefgreifender sozialpolitischer Veränderungen in den letzten Jahrzehnten machen es immer dringlicher, rechtliche Betreuung zu reformieren. Die Ergebnisse der Qualitätsstudie (2018) haben diese Notwendigkeit noch einmal in aller Deutlichkeit unterstrichen.

Der „Reformstau“ innerhalb des Betreuungsrechts ist also schon seit Jahren, teils seit Jahrzehnten bekannt und gleichzeitig besorgniserregend. Entsprechend hoch waren die Erwartungen an den aktuellen Reformprozess.

Als übergeordnetes Ziel der laufenden Reform werden vom BMJV die Stärkung der Selbstbestimmung und Autonomie der unterstützungsbedürftigen Menschen und die Verbesserung der Qualität rechtlicher Betreuung formuliert.² Dieser Anspruch stützt sich dabei auf Art. 12 Abs. 3 UN-BRK (Gleiche Anerkennung vor dem Recht): „Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.“ Zu deren besseren Verwirklichung formuliert das BMJV folgende Bedarfe:

- 1) Die verbesserte Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen bei der Entscheidung über die Einrichtung bzw. Aufrechterhaltung einer rechtlichen Betreuung, bei der Auswahl des konkreten Betreuers und bei der Führung der Betreuung (einschl. gerichtlicher Kontrolle).
- 2) Eine effektivere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung.

Die gegenwärtige Rechtslage und -praxis erweist sich hinsichtlich dieser Zielsetzung allerdings aus unterschiedlichen Gründen als problematisch. Obwohl das Betreuungsrecht einen persönlichen und rehabilitativen Charakter aufweist und durchaus Elemente der Unterstützung bzw. des Ansatzes der „Unterstützten Entscheidungsfindung“ beinhaltet, ist es trotzdem in vielerlei Hinsicht vom Grundsatz der ersetzenden Entscheidung geprägt (u.a. hinsichtlich der Voraussetzung einer Betreuung, Vertretung des Betreuten, objektives und subjektives Wohl). Auch die Liste an weiteren Problemen ist lang. Alternative, die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffende Instrumente existieren nicht, „andere Hilfen“ sind vielerorts unzureichend verfügbar und aktuelle Forschungsergebnisse zeigen, dass eine Verknüpfung zwischen Betreuungsrecht und Sozialrecht in der Praxis bislang nicht oder nicht vollständig gelungen ist.³ Nicht zuletzt ist das öffentliche Bild von Betreuung immer noch als problematisch zu bewerten, sowohl, was den Inhalt von Betreuung angeht („Betreuung ist Entmündigung“), als auch hinsichtlich der (medialen) Überbewertung einzelner Fehlleistungen von Betreuer/innen.

Eine besondere Situation ergibt sich bei den Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern. Der Anteil der beruflich geführten Betreuungen wächst seit Jahrzehnten und erreicht mittlerweile fast die Hälfte aller Betreuungen.⁴ Die private Sorge kann nicht mehr als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt werden und eine Umkehr dieser Entwicklung ist nicht absehbar. Berufliche Betreuung rückt demnach

² Vgl. "Der interdisziplinäre Diskussionsprozess des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ – Erste Ergebnisse", S. 1

³ Vgl. IGES-Studie „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“, Band I, S. 147 f.

⁴ Nach den Befragungsergebnissen werden 47,2% der Betreuungen beruflich und 52,8% ehrenamtlich geführt. Vgl. hierfür ISG-Studie „Qualität in der rechtlichen Betreuung. Abschlussbericht.“, S. 36

immer mehr in den Fokus und ihre zahlreichen infrastrukturellen Probleme wirken sich deutlich auf die Qualität der Betreuung für den einzelnen Menschen aus. So ist die Struktur und Art der Betreuung nach wie vor unzureichend geregelt. Es existieren nur rudimentär verpflichtende Qualitätskriterien, keine anerkannten Verfahren und auch keine entsprechenden Aufsichtsmechanismen, die sicherstellen würden, dass die Arbeitsprozesse die hohen Ansprüche einer rechtlichen Betreuung erfüllen. Es gibt keine geregelten Eignungskriterien und die Zugangssteuerung der Betreuungsbehörden ist uneinheitlich und intransparent geregelt. Weder findet eine konsequente Förderung des Ehrenamts statt, noch werden Betreuungsvereine nachhaltig und zuverlässig ausgestattet. Dem gegenüber stehen – ungeachtet der 2019 umgesetzten Vergütungserhöhung – schlechte materielle Bedingungen. Nicht grundlos bescheinigte 2015 der UN-Fachausschuss im Rahmen des ersten Staatenberichts zur Umsetzung der UN-BRK dem deutschen Betreuungsrecht deutliche Mängel.⁵

Der Maßstab der aktuellen Reform ist es, das Unterstützungsprinzip innerhalb der Betreuung stärker hervorzuheben. Damit das gelingen kann, sind die Rahmenbedingungen erheblich zu verbessern. Das gilt für die Rechtslage, den Ausbau alternativer Hilfen, die infrastrukturellen Bedingungen für berufliche Betreuer/innen, für Forschung sowie insbesondere bei grundrechtlich besonders relevanten Betreuungsthemen. Es gilt, den vormundschaftlichen „Ballast“ abzuwerfen und die Defizit- bzw. Vertretungsperspektive im aktuellen Betreuungsrecht und seine Rahmenbedingungen zu überwinden. Andererseits müssen die vorhandenen positiven Potenziale im Betreuungssystem erkannt und gestärkt werden.

Die „Messlatte“ für die aktuelle Reform ist also entsprechend hoch.

III. Stellungnahme

Das vorliegende Gesetzesvorhaben enthält eine große Bandbreite verschiedenster Reformanliegen. Im Folgenden werden diese zunächst einzeln betrachtet. Unter Punkt IV. wird eine zusammenfassende Bewertung aus Sicht des BdB vorgenommen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu § 1358 BGB-E (Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge)

Der BdB erachtet eine mögliche Einführung des § 1358 BGB-E weder als erforderlich noch als sachdienlich.
--

Neu eingeführt wird durch den Entwurf ein zeitlich begrenztes Recht der Ehegatten auf gegenseitige Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitssorge. Der Entwurf ist dabei in seiner rechtlichen Ausgestaltung angelehnt an die Regelung zur Ehegattenvertretung aus dem Gesetzesbeschluss des Bundestages vom 18. Mai 2017 (Bundestagsdrucksache 18/12427). Im Vergleich mit dem Gesetzesbeschluss des Bundestages aus dem Jahr 2017 wurde der Umfang des Vertretungsrechts moderat erweitert: Er umfasst nun nicht nur die Entscheidung über Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe und die Entgegennahme einer

ärztlichen Aufklärung, sondern zusätzlich einzelne damit in engem Zusammenhang stehende vermögensrechtliche Angelegenheiten. Der Entwurf enthält eine zeitliche Beschränkung des Vertretungsrechts auf maximal drei Monate.

Der BdB steht dem Thema Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten (und Lebenspartnern) als Regelvermutung ablehnend gegenüber und sieht auch die Einführung eines sogenannten „Notvertretungsrechts“ sehr kritisch. Der Verband äußerte sich bereits 2015 eindeutig gegen den damaligen Beschluss der Justizminister/innen der Länder im Rahmen ihrer 86. Konferenz (JUMIKO). Die grundlegenden Bedenken bezüglich einer automatischen Vertretungsbefugnis für Ehegatten bzw. Lebenspartner konnten auch mit der „reduzierten Variante“ (Bundestagsdrucksache 18/10485) nicht ausgeräumt werden.

Der BdB erkennt die Schwierigkeiten an, vor die Ehegatten und Partner/innen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in Notsituationen gestellt werden, wenn der Partner nicht mehr einwilligungsfähig ist: Sie sind nicht von Gesetzes wegen bevollmächtigt, Entscheidungen über medizinische Behandlungen zu treffen, solange sie nicht als rechtliche Betreuer ihres Partners bestellt werden oder von diesem im Rahmen einer Vorsorgevollmacht hierzu wirksam bevollmächtigt worden sind. Trotzdem hält der BdB eine pauschale Ermächtigung eines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners im Notfall weder für notwendig noch sinnvoll. Der BdB gibt zu bedenken, dass ein solches „Notvertretungsrecht“ erhebliche Missbrauchsrisiken birgt – das gilt ebenso für die auf Gesundheitsangelegenheiten reduzierte Form.

Im Falle einer Umsetzung würde die Feststellung des behandelnden Arztes, dass der Partner entscheidungsunfähig ist, ausreichen, um den Ehegatten zu bemächtigen, sensible Entscheidungen in Bezug auf Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe des Partners bzw. der Partnerin zu treffen. Fraglich ist, auf welcher Grundlage ein Arzt zu der Einschätzung kommt, dass eine entsprechende Patientin oder Patient nicht länger handlungs- bzw. entscheidungsfähig ist. Angesichts der kulturellen Verankerung paternalistisch defizitorientierter Sichtweisen – bzw. des typischerweise mangelnden Bewusstseins im Hinblick auf die Möglichkeiten einer unterstützten Entscheidungsfindung auch bei erheblichen kognitiven Beeinträchtigungen – ist zu befürchten, dass in vielen Fällen verfrüht von der Unfähigkeit einer betroffenen Person ausgegangen und somit das Recht auf Selbstbestimmung in Frage gestellt wird.

Der vermeintliche Vorteil einer „automatischen Beistandschaft“ ist zugleich ihr unvermeidlicher Nachteil: Mit dem Wegfall des Betreuungsverfahrens entfielen zugleich die Absicherung einer Maßnahme, die unverkennbar und weitreichend die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Person berührt. Das unlösbare Dilemma einer Ehegattenbeistandschaft im Spannungsfeld von Vereinfachung und Missbrauchsrisiko ist bekannt. 2005 konstatierte der Rechtsausschuss des Bundestages: „Der Ausschuss lehnt insbesondere angesichts der nicht auszuschließenden Missbrauchsgefahr die Einführung einer gesetzlichen Vertretungsmacht für Ehegatten ab. Einschränkungen und weitere sonstige Sicherungen führen nicht weiter, da sie die ohnehin schon komplizierte Norm unpraktikabel machen, ohne wirkliche Sicherheit zu erreichen und dem Ziel der Betreuungsvermeidung näher zu kommen.“ (BT-Drucksache 15/4874, S. 26).

Im Ergebnis würde der Gesetzgeber mit der Einführung der Beistandschaft einen automatischen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte möglich machen, der weitgehend unkontrollierbar und missbrauchsanfällig ist – und zwar unabhängig davon, ob die Ehe oder Partnerschaft von Wohlwollen und Vertrauen oder von Streit und Entfremdung geprägt ist.

Durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wiegen diese Argumente noch viel deutlicher: Deutschland ist verpflichtet, mögliche Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte auf das erforderliche Minimum zu reduzieren und sensible Maßnahmen gegenüber Missbrauchsrisiken abzusichern (Artikel 12 Abs. 4). Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Selbstbestimmungsrechte hinreichend gewahrt sind, wenn im Unterschied zur Vorsorgevollmacht die Übertragung der Vertretungsbefugnis im Falle der Ehegatten- bzw. Lebenspartnerbeistandschaft in keinem bewussten Akt der betroffenen Person begründet ist.

Als Weiteres gefährdet die Einführung einer Beistandsmöglichkeit unter Ehegatten (und Lebenspartnern) das Ziel der Stärkung und Verbreitung anderer Instrumente der Vorsorge. Denn Bürgerinnen und Bürger könnten damit weniger Veranlassung sehen, aktiv Vorsorge zu treffen mit anderen – rechtssicheren – Instrumenten zur Erfassung des Willens, wie Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen. Das verschöbe nicht nur Probleme, sondern es entstünden neue.

Überdies dürfte sich die Zahl der Betreuungsvermeidungen sehr in Grenzen halten. Schon beim 2. BtÄndG hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass im Jahr 2000 nur 13,4% der Betreuten verheiratet waren oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebten (Drucksache 5/2494).

Auch wenn dieses Vertretungsrecht womöglich für viele Eheleute und Partner eine Erleichterung darstellen könnte, muss bei einem solch grundrechtlich sensiblen Bereich den Interessen derjenigen den Vorzug gegeben werden, bei denen ein Missbrauch mit weitreichenden Folgen für Gesundheit und Leben droht. Bei der Abwägung zwischen dem Bedarf für eine notwendige schnelle Lösung im Einzelfall und den Gefahren, die mit einer generellen Vollmacht verbunden sind, spricht sich der BdB eindeutig gegen eine automatische Beistandsmöglichkeit unter Ehegatten (und Lebenspartnern) aus.

Die Möglichkeit eines Widerspruchs reicht u.E. nicht aus, um den o.g. Gefahren zu begegnen. Zum einen würde es sich bei der Widerspruchsmöglichkeit nur dann um ein wirksames Instrument handeln, wenn überhaupt jedem Bürger bewusst wäre, dass mit der Eheschließung auch automatisch eine Vertretungsbefugnis in gesundheitlichen Angelegenheiten verbunden ist und man selbst aktiv werden muss, wenn man diese Folge ausschließen will – es ist aber zweifelhaft, ob das zu erreichen wäre. Zum anderen dürften viele Menschen schon alleine deshalb von der Möglichkeit keinen Gebrauch machen, weil sie befürchten, dass der Widerspruch vom Partner als Misstrauensbekundung empfunden werden würde.

Nach Abwägung aller Argumente erachtet der BdB eine mögliche Einführung eines „Notvertretungsrechts“ unter Ehegatten und eingetragenen Partnern weder als erforderlich noch als sachdienlich. Die nachteiligen Folgen für die Selbstbestimmung der betroffenen Menschen sowie die deutliche Rechtsunsicherheit wiegen schwerer als die – vermeintliche – Vereinfachung einer Notsituation.

Der Gesetzgeber täte besser daran, mehr Engagement in die Akzeptanz und Verbreitung der vorhandenen Instrumente zu betreiben und die Wirksamkeit dieser zu erhöhen. So ist es ja bereits jetzt durchaus möglich, eine vergleichbare Regelung für sich in einer Vorsorgevollmacht zu treffen, und dies könnte in der Öffentlichkeit auch propagiert werden. So könnte man sicher sein, dass der Vertretung durch den Ehegatten im Einzelfall eine bewusste Entscheidung der betroffenen Person zugrunde liegt.

Zu § 1814 BGB-E (Voraussetzungen)

Der BdB begrüßt die gewählte Formulierung des § 1814 BGB-E.

Durch die neue Formulierung ist nicht mehr der medizinische Befund einer Krankheit oder Behinderung das vorrangig festzustellende Tatbestandselement, sondern der objektive Unterstützungsbedarf einer Person im Betreuungsverfahren. Der Vorschlag hilft, Diskriminierungen zu vermeiden und wird vom BdB daher ausdrücklich begrüßt.

Zu § 1815 BGB-E (Umfang der Betreuung)

Der BdB begrüßt die Unterscheidung zwischen Aufgabenkreis und Aufgabenbereich (§ 1815 Abs. 1 BGB-E). Erfreulich ist auch, dass aus der Anforderung, die Aufgabenbereiche „im Einzelnen anzuordnen und konkret zu bezeichnen“, folgt, dass die Anordnung einer Betreuung „für alle

Angelegenheiten“ in Zukunft nicht mehr zulässig sein soll. Allerdings wäre es wünschenswert, wenn dies im Gesetzestext deutlicher zum Ausdruck kommen würde.

Außerdem wäre es wünschenswert, wenn im Gesetzestext deutlicher zum Ausdruck käme, dass auch einzelne Aufgabenbereiche nur in dem Umfang übertragen werden dürfen, in dem dies im konkreten Fall erforderlich ist.

Die Unterscheidung zwischen Aufgabenkreis und Aufgabenbereich und v.a. der Hinweis darauf, dass auch Teile eines Aufgabenbereichs übertragen werden können, ist nach Ansicht des BdB überzeugend. Es wird nun klargestellt, dass die Aufgabenbereiche vom Betreuungsgericht im Einzelnen angeordnet und konkret bezeichnet werden müssen.

Das ist deutlich zu begrüßen, denn in der Vergangenheit ist häufig der Eindruck entstanden, dass zu viele Aufgabenkreise „auf Vorrat“ übertragen wurden, ohne, dass der Handlungsbedarf ausreichend festgestellt wurde. Auch ist zu begrüßen, dass eine Betreuung „in allen Aufgabenkreisen“ nicht mehr vorgesehen ist, wenn auch ein klarer Ausschluss im Gesetz hätte formuliert werden können. Die Möglichkeit der Bestellung eines Betreuers „für alle Aufgabenkreise“ steht im deutlichen Widerspruch zur UN-BRK, stellt ein Relikt aus Zeiten der Vormundschaft und Entmündigung dar und ist Ausdruck einer historisch tradierten herablassenden Sichtweise auf Behinderung als individuelle Mangelercheinung. Eine Betreuung in allen Angelegenheiten steht überdies im Widerspruch der betreuungsrechtlichen Leitidee einer differenzierten Anwendung rechtlicher Betreuung bezogen auf konkrete Bedarfe in klar definierten Handlungsbereichen.

Allerdings werden verbreitet auch vollständige Aufgabenbereiche vergeben, obwohl lediglich in einem Teilbereich Betreuungsbedarf besteht. Ein Beispiel wäre die vollständige Übertragung der Vermögenssorge, obwohl der Klient die Verwaltung seines Girokontos noch selbst erledigen kann und nur bei der Beantragung von Sozialleistungen oder der Verwaltung von Anlagevermögen Unterstützung benötigt. Hierzu wäre eine ausdrückliche Vorgabe wünschenswert, die darauf hinweist, dass möglichst nur Teilbereiche der einzelnen Aufgabenbereiche übertragen werden sollen. Wir schlagen deshalb die folgende Formulierung für § 1815 Abs. 1 BGB-E vor:

„Der Aufgabenkreis eines Betreuers besteht aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen. Diese sind vom Betreuungsgericht im Einzelnen anzuordnen und konkret zu bezeichnen. Ein Aufgabenbereich darf nur dann angeordnet werden, wenn dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist. Soweit nur in einem Teilbereich Unterstützungsbedarf besteht, ist der Aufgabenbereich entsprechend zu begrenzen.“

Zu § 1816 BGB-E (Eignung und Auswahl des Betreuers, Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen)

§ 1816 Abs. 5 Satz 2 BGB-E ist zu streichen.

§ 1816 Abs. 5 Satz 3 BGB-E ist zu streichen.

§ 1816 Abs. 4 ist insofern zu ergänzen, dass auch Betreuungsbüros (mit entsprechender vertraglicher Regelung mit den Betreuungsbehörden) die Begleitung ehrenamtlicher Fremdbetreuer übernehmen können.

Im Gesetzentwurf gilt, wie auch im aktuellen Recht, der Vorrang der Ehrenamtlichkeit (§ 1816 Abs. 5 Satz 1 BGB-E). Entsprechend des Entwurfs besteht dieser Vorrang auch weiterhin, selbst wenn der Volljährige die Bestellung eines beruflichen Betreuers ausdrücklich wünscht (§ 1816 Abs. 5 Satz 2 BGB-E). Das Selbstbestimmungsrecht muss hier weichen vor dem Primat des Ehrenamtes. Der BdB sieht dies kritisch und plädiert für eine Streichung dieser Regelung.

Im Weiteren heißt es, dass bei der Entscheidung, ob ein beruflicher Betreuer bestellt wird, die Anzahl und der Umfang der bereits von diesem zu führenden Betreuungen zu berücksichtigen sind (§ 1816 Abs. 5 Satz 3 BGB-E). Auch wenn in der Begründung des Gesetzentwurfs von einer „Fallzahlbegrenzung“ mit überzeugenden Argumenten Abstand genommen wird, kann die hier gewählte Formulierung für Irritationen sorgen. Der BdB nimmt immer wieder wahr, dass Gerichte die Fallzahlen verpflichtend abfragen und mit einer „internen“ Obergrenze arbeiten. Die hier gewählte Formulierung in § 1816 Abs. 5 Satz 3 BGB-E würde ein solches Handeln „durch die Hintertür“ noch weiter befördern. Daher sollte nach Ansicht des BdB die Formulierung des § 1816 Abs. 5 Satz 3 gestrichen werden.

Eine Person, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Volljährigen hat („ehrenamtliche/r Fremdbetreuer/in“), soll entsprechend des vorliegenden Gesetzentwurfs nur dann bestellt werden dürfen, wenn eine Anbindung an einen anerkannten Betreuungsverein erfolgt (§ 1816 Abs. 4). Der BdB begrüßt diesen Schritt. Ehrenamt und eine professionalisierte Berufsbetreuung schließen sich nicht aus. Das Gegenteil ist der Fall: Ehrenamt erfährt durch eine professionelle Berufsbetreuung Unterstützung bei der Einhaltung von Qualitätsstandards. Denn Betreute haben das individuelle Recht auf einen transparenten und professionellen Betreuungsprozess, der verbindlich nach überprüfbaren Maßstäben zu gestalten ist – unabhängig davon, ob die Betreuung beruflich oder ehrenamtlich geführt wird. Der Anspruch bleibt in beiden Fällen derselbe: eine nach den Maßstäben der UN-BRK ausgerichtete Unterstützung. Allerdings sind nach Auffassung des BdB nicht nur Betreuungsvereine in der Lage diese notwendige Unterstützung zu leisten. Auch Betreuungsbüros sollten diese Aufgabe übernehmen dürfen (vgl. hierfür den Punkt „Zu § 14 BtOG-E – Anerkennung“). In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus zu beachten, dass die (zumindest zeitweilige) Begleitung eines ehrenamtlichen Betreuers durch einen erfahrenen Berufsbetreuer im Wege der sogenannten Tandembetreuung eine gute Möglichkeit bietet, ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer wirksam zu unterstützen. Auf diesem Wege können im Falle der Betreuung durch einen Angehörigen oder einer anderen Person aus dem direkten Umfeld des Betreuten, die sich aus dem persönlichen Nähe-Verhältnis ergebenden Vorteile mit dem Fachwissen und der Erfahrung der professionellen Betreuung kombiniert werden.

zu § 1817 BGB-E (Mehrere Betreuer; Verhinderungsbetreuer; Ergänzungsbetreuer)

Es gibt immer wieder Betreuungen, die aufgrund besonderer Umstände so schwierig oder umfangreich sind, dass die Mischkalkulation im Laufe der Zeit keinen Ausgleich erwarten lässt und zu deren Übernahme deshalb kein Betreuer gefunden werden kann. Das betrifft z.B. Fälle, in denen sehr hohes Vermögen zu verwalten ist und zusätzlich Probleme mit Angehörigen des Klienten bestehen. In entsprechenden Fällen wird in der Praxis zuweilen so verfahren, dass ein Berufsbetreuer als ehrenamtlicher Betreuer bestellt und diesem eine sogenannte Ermessensvergütung gem. § 1836 Abs. 2 BGB in Aussicht gestellt wird, die durchaus höher ausfallen kann als eine auf Grundlage des VBVG festzusetzende Vergütung. Damit in extremen Fallkonstellationen auf solche Hilfskonstruktionen zurückgegriffen werden kann, wäre es nach Ansicht des BdB angebracht, in eng begrenzten Fällen auch die Bestellung mehrerer Berufsbetreuer zuzulassen.

Die als Regelfall vorgesehene Bestellung eines sogenannten Dauerverhinderungsbetreuers ist positiv zu bewerten - die bisherige Regelung, die häufig so interpretiert wurde, dass ein Verhinderungsbetreuer nur dann bestellt werden soll, wenn eine konkrete Verhinderung eingetreten oder zumindest absehbar ist, lässt sich nicht mehr mit den heutigen Lebensverhältnissen vereinbaren - Urlaubsreisen oder auch Ausfallzeiten aufgrund einer Erkrankung sind fester Bestandteil des Lebens und für solche Ereignisse muss zeitnah eine handlungsfähige Person zur Verfügung stehen.

zu § 1820 BGB-E (Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung)

Die vorgesehenen Regelungen für die Kontrollbetreuung sind u.E. zu begrüßen.

Zu § 1821 BGB-E (Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten)

Die vorgeschlagenen Änderungen der Betreuerpflichten in § 1821 BGB-E hält der BdB für sachdienlich.

Die jetzige Regelung des § 1901 BGB ist aus Sicht des BdB unklar formuliert und kann deshalb zumindest von Menschen, die sich nicht umfassender mit dem Betreuungsrecht auseinandergesetzt haben (z.B. auch von ehrenamtlichen Betreuer/innen), missverstanden werden. Es ist daher folgerichtig, diese Regelung neu zu formulieren, stellt sie doch die zentrale Norm und den inhaltlichen Maßstab für jedes Betreuerhandeln dar.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Betreuerpflichten halten wir insgesamt für sachdienlich, weil sie u.E. das Selbstbestimmungsrecht der Klientinnen und Klienten stärkt. Insbesondere der Verzicht auf den bisher verwendeten Begriff des „Wohls“ ist zu begrüßen, barg dieser doch die Gefahr einer Auslegung an objektiven Kriterien in sich und wurde in der Vergangenheit zurecht kritisiert.

Die in Absatz 3, Satz 2 genannten Grenzen der Pflicht, den Wünschen des Betreuten zu entsprechen, sind nach Ansicht des BdB auch weiterhin angebracht (z.B., wenn das gewünschte Verhalten des Betreuers eine strafbare Handlung wäre oder wenn seitens des Klienten nicht geschuldete Tätigkeiten gefordert werden).

Der Tatsache, dass die Verpflichtung des Betreuers zum persönlichen Kontakt und zur Besprechung der Angelegenheiten mit dem Betreuten gemeinsam in die zentrale Norm des § 1821 BGB-E aufgenommen wurden, stimmen wir zu.

Zu § 1822 BGB-E (Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen)

Betreuer unterliegen bereits jetzt einer Verschwiegenheitspflicht. Sie wird zum einen aus § 1901 Abs. 2, 3 BGB gefolgt – danach dürfen Informationen nur dann weitergegeben werden, wenn dies für die Führung der Betreuung notwendig ist. Seit Wirksamwerden der DSGVO ergibt sich die Verschwiegenheitspflicht auch aus den dortigen Regelungen, siehe dort v.a. Art. 6 Abs. 1 c, d und Art. 9 Abs. 1, 2 b, c, i.

Es ist nicht davon auszugehen, dass es grundsätzlich dem Wunsch eines Menschen entspricht, dass Angehörige über alle Einzelheiten seines Krankheitsbildes und seiner sonstigen Verhältnisse informiert werden. Nicht selten wollen Menschen bestimmten Angehörigen so in Erinnerung bleiben, wie sie vor ihrer Erkrankung waren und wünschen deshalb nicht, dass diese Angehörigen über ihren geistigen oder körperlichen Abbau in der letzten Lebensphase informiert werden.. Der BdB versteht die vorgeschlagene Regelung so, dass die Auskunftspflicht nur dann besteht, wenn ein entsprechender Wille bzw. mutmaßlicher Wille positiv festgestellt werden kann. Es soll also nicht ausreichen, dass kein entgegenstehender Wille erkennbar ist bzw. soll es keine Vermutung eines Einverständnisses bzgl. der Weitergabe von Informationen an Angehörige geben. Unter diesen Umständen kann der BdB der Regelung zustimmen.

Die Darlegung der aktuellen Lebensumstände beschränkt sich zudem auf die aktuellen Lebensumstände des Klienten, soweit das der Betreuerin bzw. dem Betreuer zuzumuten ist.

Zu § 1823 BGB-E (Vertretungsmacht des Betreuers)

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 1823 BGB-E hält der BdB für sachdienlich, insb. den Verzicht auf die kritisierte „Wohlschranke“.

§ 1902 BGB kann in seiner jetzigen Form leicht als genereller Auftrag zu stellvertretendem Handeln aufgefasst werden. Im vorgeschlagenen § 1823 BGB-E hat eine rechtliche Betreuung zwar nach wie vor das Mittel der Vertretungsmacht, doch drückt sich der Gesetzesvorschlag hier klarer darin aus, dass keine Pflicht zur Vertretung gegeben ist. Die bisher geltende Norm wird damit richtigerweise zu einer „Kann-Regelung“ umgestaltet.

Neben dieser begrüßenswerten Änderung werden i.V.m. § 1815 Abs. 1 BGB-E (Umfang der Betreuung) die Befugnisse des Betreuers im Außenverhältnis nochmals beschränkt. Künftig soll der Umfang der Betreuung noch präziser zu bestimmen sein. Die Klarstellung, dass die Aufgabenbereiche vom Betreuungsgericht im Einzelnen angeordnet und konkret bezeichnet werden müssen, grenzt die Stellvertretungsfunktion einer rechtlichen Betreuung – noch deutlicher als zuvor – auf die notwendigen Bereiche ein und schützt Menschen im Betreuungsverfahren in ihren Rechten. Die vorgesehene Neuregelung entspricht daher den Vorstellungen des BdB.

Allerdings sollten wirksame Instrumente entwickelt werden, die einen ungerechtfertigten Gebrauch der Möglichkeit der stellvertretenden Entscheidung (sei es aus Zeitmangel oder aus Bequemlichkeit) verhindern oder zumindest begrenzen können. Ob die in § 1862 Abs. 2 BGB-E enthaltene Vorgabe für ein gerichtliches Einschreiten hierfür ausreicht, ist zweifelhaft.

Zu § 1825 BGB-E (Einwilligungsvorbehalt)

Der Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 BGB-E ist noch einmal einzuschränken auf „Teilbereiche“ eines Aufgabenbereichs.

Der derzeit in § 1903 BGB geregelte Einwilligungsvorbehalt wird inhaltlich unverändert in § 1825 BGB-E geregelt. Der BdB kritisiert diesen Vorschlag. Nicht ohne Grund ist der Einwilligungsvorbehalt im Rahmen der Staatenberichtsprüfung Gegenstand kritischer Fragen des UN-Fachausschusses gewesen.⁶

Die Einschränkung in Form eines Einwilligungsvorbehaltes kann einzig nur dem Schutzinteresse des betroffenen Menschen dienen und muss dann als eine Form der Unterstützung verstanden werden. Die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes verpflichtet den Betreuer trotzdem, das Erforderlichkeitsprinzip zu wahren und den Wünschen des Klienten grundsätzlich zu entsprechen. Nicht selten wird diese „Schranke“ auf ausdrücklichen Wunsch des Klienten eingerichtet, um sich selbst mit Hilfe des Vorbehalts vor den Folgen einer partiellen Störung der Steuerungsfähigkeit zu schützen. Aber es gilt: Der Einwilligungsvorbehalt sollte immer nur als Mittel zur Erreichung eines Zwecks dienen und nicht der Zweck selbst sein. Der BdB hält daher den Einwilligungsvorbehalt grundsätzlich für erforderlich, mit Hilfe dessen die Klient/innen vor Schäden geschützt werden können. Allerdings muss es Anspruch bleiben, dass jeder missbräuchliche bzw. nicht erforderliche Einsatz eines Einwilligungsvorbehalts verhindert werden muss und dass dies durch eine entsprechend sensibilisierte und qualifizierte Praxis getragen wird.

Um einen Einwilligungsvorbehalt konform zur UN-BRK zu rechtfertigen, bedarf es eines kritischen Blicks auf die Rechtslage und v.a. Rechtspraxis mit ihren Strukturen und Akteuren. Es ist zu prüfen, wie die Grenzen der Erforderlichkeit einer solchen Maßnahme neu oder verändert gezogen bzw. formuliert werden müssen. Es ist dabei zu begrüßen, dass über eine erstmalige Verlängerung eines

⁶ UN-CRPD 17.4.2014: List of issues in relation to the initial report of Germany. Issue No. 7

Einwilligungsvorbehalts, die gegen den erklärten Willen des Klienten angeordnet worden ist, künftig bereits spätestens nach drei Jahren und damit nicht wie bei anderen Verlängerungen nach spätestens 7 Jahren zu entscheiden ist (§ 295 FamFG-E). Das reicht allerdings noch nicht, um dieser grundrechtlich sensiblen Thematik gerecht zu werden.

Es ist auch sicherzustellen, dass Richterinnen und Verfahrenspfleger mit dem Instrument des Einwilligungsvorbehaltes sorgsamer bzw. „wohldosierter“ umgehen, ebenso wie Berufsbetreuerinnen und -betreuer. Aus diesem Grunde ist die Regelung noch weiter einzuschränken. Der BdB schlägt hierfür folgende Formulierungsänderung in § 1825 Abs. 1 Satz 1 BGB-E vor:

„Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die einen **bestimmten Teilbereich eines Aufgabenbereichs** des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt).“

Zu § 1826 BGB-E (Haftung des Betreuers)

Die vorgesehene Umkehr der Beweislast zu Lasten von Betreuern ist abzulehnen. Es ist aus Sicht des BdB kein Bedarf für eine solche Regelung ersichtlich.

Die vorgesehenen Haftungserleichterungen für bestimmte nahe Angehörige sind nicht überzeugend. Zum einen entfällt dadurch ein für den Betreuten notwendiger Schutz vor fehlerhafter Amtsführung, zum anderen wird damit im Endergebnis lediglich eine Entlastung der für ehrenamtliche Betreuer/innen bestehenden Haftpflichtversicherung erreicht.

Zu § 1830 BGB-E (Sterilisation)

Die Regelungen bzgl. einer Sterilisation nach § 1830 BGB-E sind dahingehend zu ändern, dass diese nur auf Grundlage einer informierten Willensentscheidung mit ausdrücklicher Zustimmung der Klientinnen erfolgen darf.

Die Regelung zur Sterilisation in § 1830 BGB-E entspricht dem geltenden § 1905 BGB. Es wurde leider verpasst, diese Norm zu ändern. Das deutsche Betreuungsrecht erlaubt also nach wie vor (unter engen Voraussetzungen) die Sterilisation einer betreuten Person ohne deren ausdrückliche Einwilligung. In seinen Abschließenden Bemerkungen zum ersten Staatenbericht hat der UN-Fachausschuss jedoch eine Aufhebung des entsprechenden § 1905 BGB empfohlen. Demnach sind sämtliche notwendige Maßnahmen zu treffen, welche eine Sterilisierung ohne die vorherige vollständige Information und Einwilligung der Klientin gesetzlich verbietet. Darüber hinaus sind sämtliche Ausnahmen abzuschaffen, einschließlich der ersetzenden Entscheidung bzw. nach richterlicher Genehmigung. Eine Sterilisation sollte nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Person stattfinden: Die Person muss „ja“ sagen, es reicht nicht, dass keine Ablehnung kundgetan wird. Es müssen dann allerdings im Fall einer Schwangerschaft für die Zeit nach der Geburt ausreichende Unterstützungssysteme für Mutter und Kind zur Verfügung stehen.

Damit wäre die stellvertretende Einwilligung auf die Fälle zu beschränken, in denen eine einwilligungsunfähige Klientin mit ihrem natürlichen Willen zustimmt. Oder § 1830 BGB-E sollte dementsprechend geändert werden.

Zu § 1831 BGB-E (Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen)

In § 1831 BGB-E Abs. 1 wird der Begriff „Wohl“ verwendet, obwohl dieser Begriff nicht mehr verwendet werden sollte. Dies gilt es zu erklären.

Der Entwurf sieht die Geltung einer konsequent subjektiven Sichtweise des Betreuten vor, so dass die Pflicht, die Wünsche des Klienten bzw. der Klientin zu befolgen, auch bei einer Gefährdung nicht mehr durch die bisherige, an der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs orientierte „Wohlschranke“ begrenzt wird, sondern statt objektiver Kriterien hilfsweise der mutmaßliche Wille heranzuziehen ist. In § 1831 Abs. 1 BGB-E wird der Begriff „Wohl“ allerdings genannt: "Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist (...)." An dieser Stelle sollte nach Ansicht des BdB eine Klarstellung erfolgen. Entsprechend der Regelung in § 1832 Abs. 1 Nr. 3 BGB-E könnte hier in Abs. 1 Nr. 2 der Zusatz „und dem nach § 1827 zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht“ eingefügt werden.

zu § 1832 BGB-E (Ärztliche Zwangsmaßnahmen)

Hier wird in Bezug auf Abs. 1 Ziff. 7 die in diesem Jahr zu erwartende Entscheidung des BVerfG in dem Verfahren 1 BvR 1575/18 zu berücksichtigen sein. In diesem Verfahren geht es um die Frage, ob in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise eine sogenannte ambulante Zwangsbehandlung zulässig sein muss, weil die Verbringung des Klienten in ein Krankenhaus für diesen mit unzumutbaren Belastungen verbunden wäre.

zu § 1859 Abs. 2 BGB-E (Möglichkeit zur Befreiung von der Rechnungslegungspflicht)

Die vorgesehene Regelung stößt seitens des BdB auf Bedenken. Betreute können einen Betreuer unter Umständen nicht mehr selbst kontrollieren und fühlen sich im Vorfeld einer Betreuung möglicherweise unter Druck gesetzt - sei es, weil ein in Frage kommender (und gewünschter) Betreuer die Übernahme von einer solchen Befreiung abhängig macht oder auch in einer Art vorauseilendem Gehorsam, weil der angehende Klient andernfalls eine Beeinträchtigung des Verhältnisses zu dem Betreuer befürchtet. Alternativ könnte für Betreuungen, in denen nur geringes Vermögen zu verwalten ist, eine Befreiung durch das Gericht vorgesehen werden.

Zu § 1861 BGB-E (Beratung; Verpflichtung des Betreuers)

Eine Beschränkung der Beratung des Betreuungsgerichts (§ 1861 Abs. 1) auf die „Rechte und Pflichten“ des Betreuers erscheint zu eng. Betreuer sollten u.M.n. das Recht haben, sich in jeglichen betreuungsrechtlichen Fragen vom Betreuungsgericht beraten zu lassen.

Das Betreuungsgericht berät Betreuerinnen und Betreuer über deren Rechte und Pflichten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ 1861 BGB-E). Es ist sicherlich zutreffend, dass das Betreuungsgericht unter den gegebenen Umständen keine Beratung zu Rechtsfragen aller Art geben kann - das dürfte die Kapazitäten übersteigen. Eine Beschränkung auf Rechte und Pflichten der Betreuerinnen erscheint allerdings als zu eng. Betreuer sollten nach Ansicht des BdB das Recht haben, sich in jeglichen betreuungsrechtlichen Fragen vom Betreuungsgericht beraten zu lassen.

Zusätzlich wären u.E. auch Hinweispflichten bzgl. betreuungsrechtlicher Angelegenheiten angebracht, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein Betreuer Informationsbedarf hat. Als Beispiel sei der Regress der Staatskasse gem. den §§ 1836e, 1908i Abs. 1 BGB genannt. In diesem Zusammenhang wird - z.B. nach dem Zugang einer Erbschaft - verbreitet die in den vergangenen zehn Jahren aus der Staatskasse gezahlte Vergütung zurückgefordert, ohne das auf die Möglichkeit

der Einrede der Verjährung hingewiesen wird. Man kann nicht erwarten, dass jedem Betreuer die Verjährungsregeln (und der Umstand, dass es sich bei der Verjährung um eine Einrede handelt, auf die sich der Klient oder stellvertretend sein Betreuer ausdrücklich berufen muss)) bekannt sind. Hier gebietet u.E. die Fairness, einen entsprechenden Hinweis zu geben.

Zu § 1862 BGB-E (Aufsicht durch das Betreuungsgericht)

Der Absicht, die Aufsichtsfunktion des Betreuungsgerichts künftig stärker auf die Ermittlung der Wünsche des Betreuten auszurichten (§ 1862 BGB-E), stimmt der BdB grundsätzlich zu.

Die Betreuungsgerichte sollten sich allerdings auf die Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen beschränken. Eine Fachaufsicht durch Gerichte lehnt der BdB ab.

Es ist zu kritisieren, dass der aktuelle Gesetzentwurf keine niedrigschwellige, unabhängige Beschwerdeinstanz mehr vorsieht.

Betreuer/innen führen ihr Amt selbstständig in eigener Verantwortung und sind frei und unabhängig in der Wahl der Mittel zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften. Die Entscheidungskompetenz der Berufsangehörigen und ihre Fähigkeit, im Kontext unterschiedlichster Fallkonstellationen eine persönliche Betreuung zu gestalten, unterliegen keiner externen Aufsicht. Die Unabhängigkeit in der Berufsausübung gehört zum Wesensmerkmal rechtlicher Betreuung, sowohl für selbständige als auch für angestellte Berufsbetreuer/innen. Gerichte beaufsichtigen und kontrollieren ggf. den Betreuungsverlauf im Einzelfall im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlich definierter Rahmenbedingungen, während Betreuungsbehörden dem Gericht gegenüber Zuarbeit leisten (Sachverhaltsaufklärung).

Der vorliegende Gesetzentwurf soll diese Aufsichtsfunktion intensivieren. Sie soll künftig stärker auf die Ermittlung der Wünsche von Betreuten ausgerichtet werden und die Aufsichtsinstrumente dahingehend geschärft werden, dass Pflichtwidrigkeiten des Betreuers, insbesondere solche, die die Selbstbestimmung der Betreuten beeinträchtigen, besser erkannt und sanktioniert werden können. Dabei soll fortan eine persönliche Anhörungspflicht gelten, wenn Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung des Betreuers vorliegen (§ 1862 Abs. 2 BGB-E).

Dass der Wunsch bzw. der mutmaßliche Wille des Betreuten nach § 1821 Abs. 2 bis 4 BGB-E für die Aufsicht des Betreuungsgerichts maßgeblich sein sollen, erkennt der BdB als Schritt in die richtige Richtung an. Der Verband bezweifelt allerdings, dass Gerichte und Behörden in dieser Hinsicht die richtigen Aufsichts- und Kontrollinstanzen darstellen.

Der BdB setzt sich weiterhin für eine auf Fachlichkeit fußende Berufsaufsicht im Rahmen einer Betreuerkammer ein und lehnt eine Fachaufsicht durch Gerichte ab. Eine Fachaufsicht entspricht nicht dem Grundsatz einer unabhängigen Betreuungsführung. Weder die Entwicklung eines gesetzlich festgelegten betreuungsrechtlichen Ausbildungsprofils noch eine geeignete Aufsicht können nach Meinung des BdB vom Gesetzgeber oder von staatlichen Instanzen zufriedenstellend umgesetzt werden. Die Betreuungsgerichte sind unverzichtbare Kontrollinstanzen des Rechtsstaates in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen. Eine fachliche Kontrolle der Berufsausübung können sie allerdings nicht leisten, das ist weder ihre Aufgabe noch verfügen sie über die erforderlichen Fachkenntnisse.

Leider sieht der aktuelle Gesetzentwurf auch keine niedrigschwellige, unabhängige Beschwerdeinstanz mehr vor, wie es in der Qualitätsstudie gefordert wird (vgl. ISG-Forschungsbericht zu "Qualität in der rechtlichen Betreuung", S. 576). Da es gerade für Menschen, die eine rechtliche Betreuung erhalten, häufig schwierig sein dürfte, eine formale Beschwerde bei Gericht zu formulieren, sollten barrierefreie Verfahren zur Aufnahme und Bearbeitung informeller Beschwerden, auch von Beschwerden gegenüber den Gerichten, besser etabliert werden. Zur Verhinderung von Missbrauch sollte sichergestellt sein, dass alle Einrichtungen und Programme, die

Menschen mit Behinderungen dienen sollen, durch unabhängige Behörden wirksam überwacht werden (Artikel 16 UN-BRK). In der aktuellen Betreuungspraxis wird dieser Ansatz jedoch weder unabhängig noch systematisch wahrgenommen. Ein systematisches Bearbeiten von Beschwerden (Beschwerdemanagement) findet in Betreuungsgerichten – im Gegensatz zu Betreuungsbehörden – nicht gesichert statt (vgl. ISG-Forschungsbericht zu "Qualität in der rechtlichen Betreuung", S. 576). Hinzu erfüllen gerichtliche Beschwerdeinstanzen nicht das Kriterium der Unabhängigkeit, wie es in der Gesetzesbegründung dargestellt wird (S. 159). Der BdB hält die Form einer unabhängigen Stelle für am besten, die Beschwerdekultur – und damit die Stärkung der Rechte der Klientinnen und Klienten – im Betreuungswesen nachhaltig zu verbessern.

Als mögliche Umsetzungsvorlage weist der BdB auf das bei ihm eingerichtete Beschwerdemanagement mit vorgelagerter Schlichtung hin, auf dessen Erfahrungen zurückgegriffen werden könnte. Die Beschwerdestelle des BdB nimmt Beschwerden von Klient/innen sowie von weiteren Akteuren im Betreuungswesen entgegen, die sich auf die Zusammenarbeit mit BdB-Mitgliedern beziehen. Nach Eingang der Beschwerde vermitteln zunächst regionale Schlichter/innen zwischen den Beteiligten. So sollen Konflikte im Sinne einer Mediation oder Schlichtung gelöst werden. Sollte dabei keine Einigung gelingen, prüft und beurteilt eine Beschwerdestelle die Beschwerde aus berufsfachlicher Sicht. Das Verfahren ist daraufhin beendet. Nur wenn ein schweres Vergehen festgestellt werden sollte, wie z.B. der Verstoß gegen die Berufsethik/-Ordnung, entscheidet eine Schiedskommission über die weiter zu treffenden Maßnahmen. Das Prozedere ist in der Satzung und Schiedsordnung des BdB geregelt.

Zu § 1863 BGB-E (Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten)

Die vorgesehenen Berichtspflichten werden in Teilen begrüßt, sind aber hinsichtlich der detaillierten Angaben von Art, Umfang und Anlass der Kontakte von einem grundsätzlichen Misstrauen gegenüber Betreuerinnen und Betreuer geprägt und vom Umfang her übertrieben und unsinnig. Es besteht die Gefahr, dass zu viel Zeit in die Erfüllung im Einzelfall sinnloser Formalien investiert werden muss und diese Zeit dann nicht mehr für die inhaltliche Arbeit für die betreuten Menschen zur Verfügung steht.

Unabhängig davon muss eine mit den neuen Anforderungen verbundene Mehrarbeit auch vergütungssystematisch berücksichtigt werden.

Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten sollen nach dem Gesetzentwurf künftig einen Anfangsbericht (Abs. 1 und 2), Jahresbericht (Abs. 3) und Schlussbericht (Abs. 4) enthalten. Insbesondere die Verpflichtung zur Erstellung eines Anfangs- und eines Schlussberichts ist neu. Absatz 1 Satz 5 enthält zudem den dringenden Appell an den/die Rechtspfleger/in, den Anfangsbericht mit dem Betreuten und dem/der Betreuer/in persönlich zu erörtern.

Grundsätzlich sind präzisere Angaben und Einbeziehung unterschiedlicher Sichtweisen im Berichtsverfahren zu begrüßen. Allerdings wird der dafür einzusetzende zeitliche Aufwand deutlich unterschätzt. In der Gesetzesbegründung wird diesbezüglich von einer „Konkretisierung“ der verpflichtenden Inhalte gesprochen (S. 349). Diese Aussage ist allerdings eine deutliche Untertreibung im Hinblick auf die zu erwartenden zeitintensiven Folgewirkungen.

Es müssen gemäß Entwurf fortan nicht nur die Termine, sondern auch Art, Umfang und Anlass genannt werden. Auch müssen künftig die Betreuungsziele im Bericht mit der Durchführung der Betreuung abgeglichen werden. Das war zwar bislang auch schon in der täglichen Praxis der Fall, neu ist aber die Ausformulierung und Dokumentation. Ebenfalls neu ist, dass die Sichtweise der Betreuten dargestellt werden muss. Zusätzlich muss die Möglichkeit der Abgabe an einen Ehrenamtlichen angegeben werden.

Diese Anforderungen aus Sicht des BdB sind in vielen Fällen übertrieben und unsinnig. Man kann davon ausgehen, dass zumindest qualifizierte Berufsbetreuer/innen diese Daten ohnehin dokumentieren. Die betreffenden Vorschriften sollten dahingehend abgemildert werden, dass entsprechende Angaben nur „in geeigneten Fällen“, in denen ein entsprechender Bedarf festgestellt wird, verlangt werden sollen, und ggf. eine Dokumentation eingesehen werden kann.

Der BdB weist im Übrigen in aller Deutlichkeit darauf hin, dass die durch die vorgesehenen Berichtspflichten entstehende Mehrarbeit bei Betreuer/innen in die Arbeitszeit bzw. die Vergütung einberechnet werden muss.

Außerdem geben wir zu bedenken, dass die nun differenzierter vorzunehmenden Berichtspflichten ein höheres Maß an Fachkenntnissen voraussetzen. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum „Grundkenntnisse von Methoden der Beratungs- und Hilfeplanung (methodische Grundkenntnisse der Beratungs- und Hilfeplanung sowie der Gesprächsführung)“, die in den „überarbeiteten Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl“ als notwendige Kenntnisse genannt werden, nicht mehr zu finden sind in der für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer „notwendige Sachkunde“ in diesem Gesetzentwurf (§ 23 Abs. 3 BtOG-E).

Bei der im Jahresbericht für beruflich tätige Betreuer/innen pflichtgemäßen Angabe, ob die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann (§ 1863 Abs. 3 Nr. 4 BGB-E) ist folgendes zu bemerken: Hier wird man lediglich erwarten können, dass ein beruflich tätiger Betreuer mitteilen kann, ob die Übernahme der Betreuung durch eine ehrenamtliche Betreuerin grundsätzlich möglich ist bzw. ob inzwischen überhaupt eine zur Übernahme der Betreuung bereite Person vorhanden ist. Für die Beurteilung, ob diese Person auch zur Führung der konkreten Betreuung in der Lage ist, fehlen aber die dafür erforderlichen Kriterien.

Als Weiteres besteht aus Sicht des BdB Unklarheit bei der Berichtspflicht, wenn die Wünsche des Betreuten nicht feststellbar sind (bei fortgeschrittener Demenz, akuter Psychose, Koma, etc.).

zu § 1872 Abs. 4 BGB-E (Möglichkeit der Einforderung einer Schlussrechnungslegung nach Beendigung der Betreuung und bei Befreiung des Betreuers)

Die vorgesehene Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Schlussrechnung erscheint grundsätzlich als lebensnah und angebracht. Wir gehen aber davon aus, dass dies lediglich bedeutet, dass das Gericht keine Schlussrechnung einfordern, der Betreute aber nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften durchaus Auskünfte und Abrechnungen verlangen kann (die §§ 666, 667 BGB aus dem Auftragsrecht werden auf das Verhältnis zwischen einem Betreuer und seinem Klienten von der Rechtsprechung entsprechend angewendet). Andernfalls würde die Einsetzung eines sogenannten befreiten Betreuers dazu führen, dass der Klient keine Möglichkeit hätte, das Vorgehen seines Betreuers zu überprüfen und daher auch keine ausreichenden Informationen über möglicherweise bestehende Schadensersatz- oder Herausgabeansprüche erhalten könnte.

In § 1866 Abs. 2 BGB-E heißt es ausdrücklich, dass die Möglichkeit der Geltendmachung streitig gebliebener Ansprüche zwischen Betreuer und Betreutem im Rechtsweg unberührt bleibt. Eine vergleichbare Formulierung sollte auch in § 1872 Abs. 4 BGB-E aufgenommen werden, damit befreiten Betreuern bewusst wird, dass sie ihr Vorgehen trotz der fehlenden Pflicht zur Schlussrechnung unter Umständen rechtfertigen müssen und daher die Vermögensverwaltung betreffende Unterlagen und Belege aufbewahren sollten.

Zu § 1874 BGB-E (Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten nach Beendigung der Betreuung)

Es ist zu begrüßen, dass diese aufgrund der doppelten Verweisung bisher nur schwer im Gesetz zu ersiehenden Regelungen nun transparenter im Gesetz dargestellt werden sollen. Die Vergütung für diese Tätigkeiten, die über die üblichen, am Ende einer Betreuung anfallenden Abschlussarbeiten deutlich hinausgehen, sollte aber ebenfalls ausdrücklich im Gesetz geregelt werden.

Die zentral in einem Paragraphen dargestellte Regelung bzgl. der Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten nach Beendigung der Betreuung ist im Interesse der Transparenz zu begrüßen. Die vorherige (inhaltlich sehr ähnliche) Regelung war in den §§ 1698a, 1698b, 1893 I, 1908i Abs. 1 BGB sehr versteckt untergebracht.

Es ist aus Sicht des BdB selbstverständlich, dass auch für solche Tätigkeiten eine Vergütung beansprucht werden kann.

Bzgl. der Notgeschäftsführung geht die Rechtsprechung hier zurzeit überwiegend von einem Vergütungsanspruch auf Grundlage des § 3 VBVG aus (siehe die Übersicht bei HK-BuR/Deinert, § 1698b BGB Rn. 120 ff). Um Unsicherheiten und unnötige Streitigkeiten zu vermeiden, sollte dies in die Regelung von Sonderfällen der Betreuervergütung in § 12 VBVG-E mit aufgenommen werden.

Bzgl. der Tätigkeiten in Unkenntnis des Endes einer Betreuung kann nach derzeitiger Rechtsprechung bisher ebenfalls lediglich eine Vergütung auf Grundlage des § 3 VBVG verlangt werden (BGH-Beschl. v. 6.4.2016, XII ZB 83/14). Das ist u.E. jedoch nicht sachgerecht. Da der Betreuer ja gerade nichts von dem Ende der Betreuung weiß, hat er auch keinen Anlass, seine Tätigkeit ausreichend genau zu dokumentieren. Daher wird er Schwierigkeiten haben, hierzu eine korrekte Abrechnung zu erstellen. Unseres Erachtens wäre es angebracht, in diesen Fällen bis zur Kenntnisnahme des Endes der Betreuung durch den Betreuer weiter die Pauschalvergütung zu gewähren. Auch dies sollte der Klarheit halber ergänzend in § 12 VBVG-E aufgenommen werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

zu § 290 Abs. 2 FamFG (Bestellungsurkunde)

Die vorgesehene Möglichkeit, einen Betreuerausweis mit nur eingeschränkter Nennung der übertragenen Aufgabenbereiche zu erteilen, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen ausdrücklich zu begrüßen.

Zu § 295 FamFG-E (Verlängerung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts)

Da neben der Bestellung auch die Verlängerung eines Einwilligungsvorbehalts gegen den erklärten Willen der betroffenen Person in besonderem Maße in deren grundrechtlich geschütztes Selbstbestimmungsrecht eingreift, werden für diese Fälle in § 295 FamFG-E höhere Anforderungen normiert. In Absatz 2 wird in einem zusätzlichen Satz geregelt, dass über eine erstmalige Verlängerung einer rechtlichen Betreuung oder eines Einwilligungsvorbehalts, die beide gegen den erklärten Willen des betroffenen Menschen angeordnet worden sind, bereits spätestens nach drei Jahren und damit nicht wie bei anderen Verlängerungen nach spätestens 7 Jahren zu entscheiden ist.

Diese Änderung entspricht den bisherigen Forderungen des BdB.

Zu Artikel 7 (Betreuungsorganisationsgesetz)

Das mit dem Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz) geschaffene Betreuungsbehörden-Gesetz (BtBG), in dem Zuständigkeit und Aufgaben der Betreuungsbehörde geregelt sind, wird durch ein Betreuungsorganisationsgesetz ersetzt. In dieses Gesetz sollen künftig all diejenigen Regelungen Eingang finden, welche die Rechtsstellung und Aufgaben der Betreuungsbehörden, der Betreuungsvereine und der rechtlichen Betreuer/innen als wesentliche im Betreuungsrecht tätigen Akteure näher ausgestalten, die strukturell aber nicht dem Zivilrecht zugehörig sind, weil sie nicht die Regelung der Rechtsverhältnisse Privater untereinander, insbesondere das Rechtsverhältnis zwischen Betreuer und Betreutem, zum Gegenstand haben.

Zu § 8 BtOG-E (Beratungs- und Unterstützungsangebot, Vermittlung geeigneter Hilfen und erweiterte Unterstützung)

Die neue Möglichkeit einer "erweiterten Unterstützung" begrüßt der BdB als Schritt in die richtige Richtung.

Neben den bekannten Beratungs- und Unterstützungsangeboten und der Vermittlung geeigneter Hilfen sieht das Betreuungsorganisationsgesetz erstmals ein neues Angebot vor: die „erweiterte Unterstützung“ (§ 8 Abs. 2 BtOG-E). In geeigneten Fällen und mit Zustimmung der betroffenen Personen wird den Betreuungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, eine erweiterte Unterstützung anzubieten, die in der IGES-Studie „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“ bzw. „zeitlich begrenzte Fallverantwortung und Assistenz“ betitelt wurde und die inhaltlich ähnlich ist bzw. ähnlich sein kann wie die bereits bestehenden Angebote. Dabei kann die Behörde Betreuungsvereine oder selbständig tätige berufliche Betreuer/innen beauftragen. Die Beauftragung erfolgt durch einen Vertrag, der auch die Finanzierung der übertragenen Aufgaben regeln soll (§ 8 Abs. 4 BtOG-E). Von einer Konkretisierung der erweiterten Unterstützung soll allerdings abgesehen werden, und diese den Behörden überlassen bleiben (Kann-Regelung).

Ein personenbezogenes „Clearing“, wie das hier angedachte, bewertet der BdB als Schritt in die richtige Richtung, wenn es auch nicht konsequent zu Ende gedacht ist. Der BdB empfiehlt dem Gesetzgeber an dieser Stelle, ein sozialrechtliches Pendant zur zivilrechtlichen Betreuung zu schaffen, um (unabhängig von der gerichtlichen Bestellung eines gesetzlichen Vertreters) Zugang zu Angeboten einer qualifizierten Unterstützung der Rechts- und Handlungsfähigkeit zu gewährleisten. Der Verband hat mit dem „Konzept der selbstmandatierten Unterstützung“ ein entsprechendes Praxismodell vorgelegt.⁷ Hinter diesem Konzept steht ein niedrighschwelliger Unterstützungsweg zur Realisierung der Rechts- und Handlungsfähigkeit. Das Konzept der selbstmandatierten Unterstützung ist als Erweiterung zur gängigen Betreuung gedacht und soll dieser vorgelagert sein. Sie ist nach Auffassung des BdB als gleichartiges selbstmandatiertes System und damit als vierte Säule im Betreuungsrecht zu etablieren. Nach aktuellem Recht haben Betreuer/innen pauschal die Kompetenz zur rechtswirksamen Stellvertretung („gesetzliche Vertretung“) in dem zuvor gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis. Nach dem Modell der selbstmandatierten Unterstützung entscheidet der Klient eigenständig und themenbezogen, mit welchem Mandat eine Betreuerin bzw. ein Betreuer ausgestattet werden soll. Die Option bzw. die Möglichkeit einer „freiwilligen Vertretung“ könnte in geeigneten Fällen eine gesetzliche Vertretung verhindern und im Sinne der Unterstützten Entscheidungsfindung fundamentale Menschenrechte sichern. Entscheidender Unterschied zum herkömmlichen System ist dabei der Zugang zur Unterstützung, der im Sinne des Gebots des

⁷ Vgl. hierfür auch die Stellungnahme des BdB zum vorgeschlagenen Modellprojekt „Erprobung einer zeitlich begrenzten Fallverantwortung und Assistenz“, welches mit dem vom Verband entwickelten Modell der „selbstmandatierten Unterstützung“ verglichen wird: https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=1581 (19.11.19)

milderen Mittels als eine niedrigschwellige Form der Unterstützung zur Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit gesehen werden kann: Praktisch betrachtet können Menschen mit Behinderungen in einem von Trägern sowie Diensten unabhängigen Setting Unterstützungsleistungen zur Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten in Anspruch nehmen. Sie beauftragen die Unterstützungsperson selbst. Die Sicherung der Maßnahmen erfolgt durch ein geregeltes Zulassungsverfahren, das die Umsetzung einer qualifizierten Unterstützungsarbeit gewährleistet. Durch dieses Angebot können nicht erforderliche Bestellungen gesetzlicher Vertreter/innen für erwachsene Personen vermieden werden. Das Gebot der Verhältnismäßigkeit bliebe gewahrt.

Wenn auch der BdB das „Konzept der selbstmandatierten Unterstützung“ für das wirksamere hält, begrüßt der Verband dennoch das neu geschaffene Instrument der „erweiterten Unterstützung“ als Schritt in die richtige Richtung und unterstützt dieses Vorhaben.

Zu § 12 BtOG-E (Betreuervorschlag)

Die Möglichkeit eines persönlichen Kennenlernens zwischen dem Betroffenen und der vorgesehenen Betreuerin auf Vermittlung durch die Behörde ist zu begrüßen. Kennlern-Gespräche bedeuten eine erhebliche zeitliche Mehrbelastung für Betreuer/innen und müssen vergütungssystematisch berücksichtigt werden.

Erstmals wird die Möglichkeit eines persönlichen Kennenlernens zwischen einer Person im beginnenden Betreuungsverfahren bzw. einer potenziellen Klientin und der im Rahmen des behördlichen Betreuervorschlags vorgesehenen Betreuerin auf Vermittlung durch die Behörde vorgesehen (§ 12 Abs. 2 BtOG-E). Dies beschränkt sich allerdings darauf, ob die betroffene Person ein solches persönliches Kennenlernen explizit wünscht.

Kennenlern-Gespräche dienen dem Ansatz der Partizipation und Beteiligung am Gesamtprozess und werden vom BdB ausdrücklich begrüßt. Auf sie sollte seitens der Betreuungsbehörden und –gerichte **ausdrücklich** hingewirkt werden.

Kennenlern-Gespräche führen allerdings zu einem erheblichen Zeitaufwand für die Betreuer/innen und müssen daher vergütungssystematisch unbedingt berücksichtigt werden. Die Argumentation in der Gesetzesbegründung, dass kein Anspruch auf Aufwendungsersatz oder Vergütung zu begründen sei (vgl. S. 416), lehnt der BdB entschieden ab. Kennlern-Gespräche bedeuten einen erheblichen Zeitaufwand für Betreuer und der BdB plädiert eindringlich dafür, dass dies vergütungssystematisch berücksichtigt wird. Dies wäre z.B. durch Einführung einer Pauschale analog zu anwaltlichen Erstberatungen vorstellbar. Ein Mehr an Selbstbestimmung und Partizipation von Menschen im Betreuungsverfahren darf nicht auf Kosten oder Zulasten der Betreuerinnen und Betreuer gehen.

Zu § 23, 24, 32 BtOG-E, 8 VBVG-E (Registrierungsvoraussetzungen, Registrierungsverfahren, Registrierung von bereits tätigen beruflichen Betreuern, Höhe der Vergütung)

Der BdB begrüßt grundsätzlich die neuen Regelungen zu den Registrierungsvoraussetzungen und Registrierungsverfahren, insbesondere die Einführung einer Mindestqualifikation (§ 23 BtOG-E). Mit der Festsetzung der Vergütung im Zusammenhang mit der Registrierung und unabhängig von individuellen Fallkonstellationen wird es künftig keine existenzbedrohenden Herabstufungen mehr geben.

Die Anerkennung der Berufsmäßigkeit durch die Registrierung in Abhängigkeit u.a. von nachgewiesener Sachkunde und nicht von der Anzahl der geführten Betreuungen (sog. „Elfer-Regel“) kommt für den BdB der Anerkennung des Berufes gleich und wird daher berufspolitisch außerordentlich begrüßt.

Der Verband fordert eine (Teil-)Öffnung des Registers.

Eine verpflichtende Berufshaftpflichtversicherung (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG-E) ist vergütungssystematisch zu berücksichtigen.

Die Regelungen der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BtOG-E) sind zu begrüßen.

Auch ist die Anforderung einer fachlichen Mindestqualifikation (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG-E) grundsätzlich zu begrüßen, allerdings wirft dies wichtige Fragen auf, die zu klären sind:

- Hinter den unter § 23 Abs. 1 BtOG-E genannten fachlichen Mindestvoraussetzungen „verstecken“ sich bestimmte Kenntnisse und können daher in der Betreuungspraxis für Missverständnisse sorgen.
- Die fachlichen Mindestvoraussetzungen sind unvollständig – es fehlen nach Ansicht des BdB wichtige Schlüsselkompetenzen.
- Eindeutig ist zum jetzigen Zeitpunkt lediglich, dass die Neuregelung in Hinblick auf die Qualifikation von Betreuern ohne Ausbildung positive Auswirkungen haben wird. Für Betreuer/innen aus den übrigen Vergütungsstufen können noch keine Aussagen getroffen werden.

Es ist momentan vollkommen unklar, wie die Ausgestaltung der Anforderungen an die Sachkunde bzw. ihre Nachweise, einschließlich der Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter von Sachkundelehrgängen, aussehen wird. Hier braucht es einen rasch vom BMJV initiierten, breit aufgestellten, transparenten Diskussions- und Entscheidungsprozess.

Wenn man voraussetzt, dass von allen beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuern einheitlich ein ausreichender Nachweis der erforderlichen Sachkunde verlangt wird – unabhängig davon, ob diese Sachkunde durch eine Berufs- oder Hochschulausbildung oder auf anderem Wege erlangt wurde – ist es nicht folgerichtig und nicht mehr vertretbar, noch unterschiedliche Vergütungsstufen festzulegen. Dies gilt erst recht, weil gem. § 8 Abs. 2 VBVG-E jede abgeschlossene Berufs- oder Hochschulausbildung – unabhängig davon, ob sie betreuungsrelevante Kenntnisse vermittelt hat oder nicht - als Voraussetzung für den Bezug einer höheren Vergütungsstufe ausreichen soll. Es ist nicht ersichtlich, mit welcher Berechtigung Berufsbetreuer/innen dann noch mit gleicher nachgewiesener Sachkunde eine unterschiedlich hohe Vergütung erhalten sollen. Ein Verzicht auf die unterschiedlichen Vergütungsstufen würde auch nicht zu dem ungerechten Ergebnis führen, dass die Berufsbetreuer, die sich bereits durch eine Ausbildung betreuungsrelevante Kenntnisse angeeignet haben, durch die Gleichstellung mit Berufsbetreuerinnen ohne jede Ausbildung benachteiligt werden. Schließlich müssen Berufsbetreuer/innen ohne durch eine Ausbildung erlangte Fachkenntnisse mehr Zeit und Geld in den nachträglichen Erwerb dieser Kenntnisse bei zertifizierten Anbietern investieren. Der BdB begrüßt, dass die Feststellung der anzuwendenden Vergütungstabelle zukünftig nur noch einmalig vorgenommen werden soll (§ 8 Abs. 3 VBVG-E). Ebenso schafft aus unserer Sicht die bundesweite Gültigkeit der Registrierung Rechtssicherheit.

Um den Gesamtzusammenhang zu wahren, werden hier die §§ 23, 24, 32 BtOG und 8 VBVG zusammenfassend behandelt.

Die bisherigen Regelungen zur Mindesteignung beruflicher Betreuer/innen sind in der Vergangenheit zurecht kritisiert worden, weil sie eine einheitliche, transparente und faire Prüfung und Feststellung der generellen Eignung einer Person zur Ausübung der beruflichen Betreuung nicht gewährleisten

können. Das neu geschaffene Betreuungsorganisationsgesetz sieht als Lösungsweg ein formales Registrierungsverfahren für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer vor, das auch eine ausreichende Sachkunde abverlangt.

Betreuungsbehörden sollen die neue Aufgabe erhalten, für berufliche Betreuer als „Stammbehörde“ zu fungieren (§ 2 BtOG-E), bei der die Registrierung vorgenommen wird. Stammbehörden erhalten die umfassende Zuständigkeit, das Registrierungsverfahren für berufliche Betreuerinnen und Betreuer nach §§ 23 und 24 BtOG-E durchzuführen und nach erfolgter Registrierung die Voraussetzungen für deren Fortbestehen zu überwachen. Einerseits ist es eindeutig zu befürworten, dass die Registrierungszuständigkeit klar geregelt werden soll: Die als „Stammbehörden“ bezeichneten örtlichen Betreuungsbehörden sollen dies übernehmen und damit sicherstellen, dass alle für eine Betreuerbestellung erforderlichen Angaben und Informationen über einen beruflichen Betreuer bei einer Stelle verfügbar sind und nicht mehrfach und bei verschiedenen Stellen vorgehalten werden.

Bedauerlicherweise wird allerdings nicht mehr ein öffentliches Register oder Verzeichnis von zugelassenen Berufsbetreuer/innen thematisiert. Vielmehr handelt es sich im vorliegenden Papier explizit nicht um ein öffentliches Register. Der BdB spricht sich dafür aus, dass Teile des Registers öffentlich einsehbar sind sowie Teile nur für Betreuungsbehörden und Gerichte. Wir sind davon überzeugt, dass ein (teil-)öffentlich einsehbares Register auch für potentielle Klient/innen ein wertvolles Instrument für die Suche nach einem im Einzelfall geeigneten Betreuer sein kann.

Der BdB ist darüber hinaus der Ansicht, dass ein solches Verzeichnis im Rahmen eines Berufsregisters umgesetzt werden sollte. Das Qualitätsregister des BdB könnte dabei als Vorbild dienen. Eine solche, für alle Beteiligten einsehbare und nutzbare Datenbank wäre ein richtiger Schritt, den Gesamtprozess partizipativer und transparenter zu gestalten, indem die Beteiligung der Klient/innen i.S.d. unterstützten Entscheidungsfindung ernst genommen wird.

Die Einführung einer Mindestqualifikation (§ 23 BtOG-E) als Voraussetzung für eine berufliche Betreuertätigkeit ist in dieser Form neu und setzt erstmals ein Mindestmaß an persönlicher Eignung, Zuverlässigkeit sowie Sachkunde voraus. Voraussetzungen für eine Registrierung als beruflicher Betreuer sollen nach dem Gesetzentwurf sein:

- (1) eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren mit einer Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall
- (2) die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit,
- (3) eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als berufliche Betreuerin

zu (1) Berufshaftpflichtversicherung

Der vorgeschlagenen verpflichtenden Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren mit einer Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG-E) ist aus Sicht des BdB voll zuzustimmen. Dies sollte eine Selbstverständlichkeit sein für alle Berufsbetreuer/innen. Allerdings sollte diese Versicherung auch finanzierbar sein und vergütungssystematisch berücksichtigt werden.

zu (2) Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit

Die vorgesehene Neuregelung ist nach Ansicht des BdB ein Fortschritt gegenüber der jetzigen Situation. Die bisherigen knappen gesetzlichen Vorgaben („Die zuständige Behörde soll die Person auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.“,

siehe § 1897 Abs. 7 BGB, wobei es hierfür nicht einmal eine entsprechend zwingende Verpflichtung gibt) sind jedenfalls nicht ausreichend.

zu (3) Ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer

Die Anforderung einer fachlichen Mindestqualifikation (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG-E) ist eine der großen Neuerungen, die in Abs. 3 Nr. 1-3 BtOG-E noch einmal konkretisiert wird. Zukünftig müssen berufliche Betreuer/innen für alle Arten von Betreuungen eine fachliche Mindestqualifikation aufweisen. Dies wird zunächst einmal von Seiten des BdB ausdrücklich begrüßt.

Zu den erforderlichen Fachkenntnissen im Einzelnen: Die notwendigen vertieften Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 BtOG-E) sind sicherlich unstrittig. Die erforderlichen Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 BtOG-E) sowie die Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 BtOG-E) sind in dieser Form ebenfalls nachvollziehbar.

Es ist aus unserer Sicht jedoch nicht nachzuvollziehen, warum für manche Bereiche vertieftes Wissen und für andere lediglich Grundkenntnisse erwartet werden. Überdies „verstecken“ sich bestimmte Kenntnisse hinter den Bezeichnungen und könnten daher in der Betreuungspraxis für Unsicherheiten sorgen (unter „Personensorge“ und „Vermögenssorge“ werden diverse Kenntnisse subsummiert, wie medizinische Grundkenntnisse, Wissen über betreuungsrelevante Erkrankungen und Behinderungen oder Wissen über Miet- und Haftungsrecht).

Auch fehlen nach Ansicht des BdB wichtige Schlüsselkompetenzen. Die konkreten Inhalte wurden im Vergleich zu früheren Diskussionen deutlich nach unten korrigiert (vgl. hierzu das folgende Schaubild des BdB - ausgehend von der „Kasseler Erklärung“, die wiederum tlw. als Vorlage diente bei der Formulierung der notwendigen Kenntnisse im Rahmen der „überarbeiteten Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl“ (von BAGüS, Landkreistag und Städtetag), sowie zweier im Rahmen des Reformprozesses diskutierten Inhalte „Entwurf einer Gesamtkonzeption“ – im Vergleich zur „notwendigen Sachkunde“ im aktuellen Gesetzentwurf).

<p>Notwendige Kompetenzbereiche für Berufsbetreuer lt. „Kasseler Erklärung“ 2012</p>	<p>Überarbeitete Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl Januar 2017</p>	<p>Erster Entwurf einer Gesamtkonzeption eines überarbeiteten Betreuungsrechts vom 20.08.2019</p>	<p>Überarbeitete Regelungsvorschläge für die Sitzung am 22./23.10.2019 vom 16.10.2019</p>	<p>Notwendige Sachkunde im aktuellen Gesetzentwurf vom 23.06.20</p>
<p>1. Rechtliche Grundlagen der Betreuungsarbeit Betreuungsrechtliche und sozialrechtliche Grundlagen, zivil- und öffentlich-rechtliche Grundlagen für die Betreuungsarbeit, Patienten- und Bewohnerrechte, Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen.</p> <p>2. Betreuungsarbeit mit behinderten und kranken Menschen Kenntnis von Ursachen und möglichen Entwicklungen bei Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen, geistiger Behinderung, affektiven und schizophrenieartigen Beeinträchtigungen, Suchtstoffabhängigkeit oder erheblicher Kommunikationsbeeinträchtigung aufgrund verminderter Fähigkeiten der Sinnes- oder Bewegungsorgane sowie therapeutischen Lösungsansätzen.</p> <p>3. Verhaltens- und sozialwissenschaftliche Grundlagen der Arbeit mit beratungs- und unterstützungsbedürftigen Menschen Menschliche Entwicklung und menschliches Verhalten, Bedeutung der sozialen und kulturellen Umwelt des Menschen (z.B. Alter, soziokulturelle Differenzen infolge z.B. Migration).</p> <p>4. Kenntnisse und Fähigkeiten für methodisch qualifizierte Beratungs- und Unterstützungsarbeit Grundlagen methodischen Handelns in der Betreuungsarbeit, Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung, Diagnostik des Unterstützungsbedarfs, Hilfeplanung und Gestaltung des Betreuungsprozesses.</p> <p>5. Politische und ökonomische Rahmenbedingungen Kenntnis der gesundheits- und sozialpolitischen Rahmenbedingungen (Netzwerke, Sozialleistungsträger, Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Versorgungsinfrastruktur) betriebswirtschaftliche Grundlagen für Tätigkeiten im Betreuungswesen einschließlich professioneller Arbeits- und Büroorganisation, Vermögensverwaltung, Schuldenregulierung.</p> <p>6. Berufliche Identität und berufsethische Grundsätze der Betreuungsarbeit.</p>	<p>1. Vertiefte Kenntnisse des Betreuungsrechts, der Netzwerke und der häufigsten Wirkungskreise</p> <p>2. Grundkenntnisse in einschlägigen Rechtsgebieten (Zivil-, Sozial-, Verwaltungs-, Verfahrens- und Strafrecht)</p> <p>3. Grundkenntnisse von Methoden der Beratungs- und Hilfeplanung (methodische Grundkenntnisse der Beratungs- und Hilfeplanung sowie der Gesprächsführung)</p> <p>4. Humanwissenschaftliche Grundkenntnisse (Grundkenntnisse aus Pädagogik, Psychologie, Psychiatrie, Pflege, allgemeiner Medizin und Sozialmedizin)</p> <p>5. Kenntnisse der Gesprächsführung (unter „Grundkenntnisse von Methoden der Beratungs- und Hilfeplanung“ subsummiert)</p> <p>6. Professionelle Organisation der Tätigkeit und Aneignung entsprechender Kenntnisse / Versicherungen</p> <p>7. Fortlaufende Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung</p>	<p>1. vertiefte Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts sowie des zugehörigen Verfahrensrechts, insbesondere Fachkenntnisse zu einzelnen Wirkungskreisen</p> <p>2. vertiefte Kenntnisse zu sozialrechtlichen Unterstützungsleistungen</p> <p>3. Grundkenntnisse von Methoden der Beratungs- und Hilfeplanung</p> <p>4. human-, rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse</p> <p>5. Kenntnisse der unterstützten Entscheidungsfindung und der Kommunikation mit Erkrankten und Behinderten</p> <p>6. Grundkenntnisse einer professionellen Organisation der Betreuertätigkeit</p>	<p>1. vertiefte Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts sowie des zugehörigen Verfahrensrechts, insbesondere Fachkenntnisse zu einzelnen Aufgabenbereichen</p> <p>2. Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems</p> <p>3. rechtliche und medizinische Grundkenntnisse</p> <p>4. Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung.</p>	<p>1. vertiefte Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge</p> <p>2. Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems</p> <p>3. Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung</p>

Der BdB sieht nach wie vor eine modularisierte Weiterqualifikation in Form eines Masterstudiengangs als die geeignete Basis für eine Regelung des Zugangs zum Betreuerberuf. Perspektivisch sollte eine auf Fachlichkeit fußende Berufsaufsicht im Rahmen einer Betreuerkammer diese Aufgaben besser bewältigen können: Aufsicht und Kontrolle, die Entwicklung von Leitlinien und Standards sowie die erforderlichen Inhalte von Fortbildungen sollten einem Organ der Selbstverwaltung übertragen werden.

In Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Regelung bzgl. der persönlichen Eignung ist aus Sicht des BdB aber erfreulich, dass für die berufliche Führung von Betreuungen in Zukunft verbindlich Fachkenntnisse erforderlich sein sollen und nicht länger mehr davon ausgegangen wird, dass grundsätzlich jeder für das Führen rechtlicher Betreuungen ausreichende Kenntnisse besitzt, der auch seine eigenen Angelegenheiten regeln kann. Schließlich bestehen für die Klienten von Berufsbetreuer/innen überwiegend viel umfangreichere Problemlagen als für den Durchschnittsbürger. Wer seine eigenen Alltagsangelegenheiten regeln kann, hat dadurch noch lange nicht die Fähigkeit erlangt, z.B. mit psychisch Kranken zu kommunizieren oder die Probleme eines überschuldeten Suchtkranken zu lösen.

Ob die vorgesehene Neuregelung tatsächlich als „erster Schritt“ hin zu einer ausreichenden Fachlichkeit von Berufsbetreuern angesehen werden kann, wird sich aber erst dann sicher beurteilen lassen, wenn die Verordnung des BMJV zu den Anforderungen an den Sachkundenachweis vorliegt.

Eindeutig ist u.E., dass die Neuregelung im Hinblick auf die Qualifikation von Betreuer/innen ohne Ausbildung positive Auswirkungen haben wird. Keine Ausbildung zzgl. Nachgewiesener, durch Fortbildungen erworbener Sachkunde ist sicherlich besser zu bewerten als keine Ausbildung ohne nachgewiesene Fortbildungen.

Bzgl. der übrigen Vergütungsstufen hängen die zu erwartenden Auswirkungen vom Umfang der nachzuweisenden Sachkunde ab und dies lässt sich zurzeit noch nicht bewerten, weil hierzu keine Informationen vorliegen. Es lässt sich ohne nähere Informationen noch nicht feststellen, ob z.B. ein „artfremdes Studium zzgl. Sachkundenachweis“ mehr Qualität gewährleistet als die jetzige Voraussetzung eines Studiums, das im Kernbereich betreuungsrelevante Inhalte vermittelt hat.

Auf die Ausgestaltung eines behördlichen Sachkundeprüfungs- und Aufsichtsverfahrens soll verzichtet werden. Deshalb sind weder eine Durchführung eigener Sachkundeprüfungen noch ein mehrfach gestuftes Sanktionsverfahren vorgesehen. Vielmehr soll sich die Tätigkeit der Stammbehörde im Rahmen des Registrierungsverfahrens auf die Prüfung der Antragsunterlagen, die Registrierung und den Widerruf beschränken, wobei die Behörde im Widerrufsverfahren grundsätzlich nur anlassbezogen tätig wird.

Dass nähere Einzelheiten zum Nachweis der Sachkunde in einer Verordnung des BMJV mit Zustimmung des Bundesrats festgelegt werden sollen, ist positiv zu bewerten, da dies zu einer Vergleichbarkeit der Registrierung in den einzelnen Bundesländern führen wird. Inhalte und Umfang der erforderlichen Sachkunde sollten aber in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren der Betreuungsarbeit festgelegt werden. Das betrifft vor allem auch die bereits tätigen Berufsbetreuer/innen, die durch ihre tägliche Arbeit sehr gut beurteilen können, welche Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind.

§ 23 Abs. 4 BtOG-E gibt allerdings keine eindeutige Auskunft darüber, welcher Spielraum den einzelnen Betreuungsbehörden bei der Zertifizierung privater Anbieter von Sachkundelehrgängen verbleibt. Hier wird man darauf achten müssen, dass die Vorgaben nicht unterlaufen werden können, z.B. indem vor Ort zu niedrige Anforderungen gestellt werden, etwa um einem zeitweise auftretenden Mangel an Nachwuchskräften begegnen zu können.

Der BdB begrüßt auch, dass im Gesetzentwurf für bereits länger als drei Jahre tätige Berufsbetreuer/innen eine Bestandsschutzregelung vorgesehen ist, so dass diese neben ihrer Berufserfahrung keinen weiteren Sachkundenachweis mehr erbringen müssen. Dieses entspricht unseren bisherigen Forderungen und erscheint aus Sicht des BdB sachgerecht.

Hinsichtlich einiger Aspekte in diesem Zusammenhang haben wir allerdings noch Bedenken:
Ab Inkrafttreten der Neuregelung haben die Betreuerinnen und Betreuer, welche die Tätigkeit in den letzten 3 Jahren zuvor aufgenommen haben, ein Jahr lang Zeit, die Sachkunde nachzuweisen (§ 32 Abs. 2 Satz 2 BtOG-E).

Da die Verordnung über die Anforderungen an die Sachkundeprüfung (und das, was die Behörden dann letztlich daraus machen, inkl. der Frage, welche Anbieter überhaupt zertifiziert werden) sicherlich nicht längere Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes fertiggestellt sein wird (das würde eigentlich auch nicht möglich sein, weil ja erst ab Inkrafttreten überhaupt eine Rechtsgrundlage dafür besteht), kann auch erst dann mit dem Erwerb der Sachkunde begonnen werden.

Ein Jahr ist daher ein deutlich zu kurz bemessener Zeitraum, jedenfalls dann, wenn die zu vermittelnden Inhalte von Art und Umfang her unseren Vorstellungen nach ausreichend sein sollen und wenn man berücksichtigt, dass an den notwendigen Fortbildungen lediglich berufsbegleitend teilgenommen werden kann.

Mindestens müsste diese Jahresfrist nicht mit Inkrafttreten der Neuregelung, sondern erst mit Inkrafttreten der Verordnung über die Anforderungen an die Sachkundeprüfung zu laufen beginnen. Allerdings dürfte auch dann ein Jahr zu knapp bemessen sein, schließlich müssen nach Inkrafttreten der Verordnung auch noch die Anbieter entsprechender Fortbildungsmaßnahmen ihre Angebote an die Vorgaben anpassen und es müssten noch die Zertifizierungen erfolgen, bevor ein Betreuer überhaupt entsprechende Angebote buchen kann. Außerdem lässt sich auch erst dann sicher ersehen, ob und ggf. welche Anteile einer bereits vorhandenen Berufs- oder Hochschulausbildung im Rahmen der Prüfung der Sachkunde anerkannt werden.

Unbefriedigend ist für diesen Kreis der Berufsbetreuer/innen auch, dass bei Aufnahme der Tätigkeit zwar ersichtlich ist, dass später noch ein Sachkundenachweis erforderlich sein wird, es sich aber noch nicht absehen lässt, wie dieser in den Einzelheiten aussehen wird, welche Anbieter für entsprechende Fortbildungen in Frage kommen und welche Kosten damit verbunden sein werden. Möglicherweise wird diese Unsicherheit einige Interessenten für den Betreuerberuf abschrecken.

Im Hinblick auf die vergütungsrechtlichen Fragen ergeben sich mit der Einführung einer Mindestqualifikation für beruflich tätige Betreuer ebenfalls Probleme:

Die Vergütung beruflich tätiger Betreuer/innen richtet sich nach wie vor nach den bereits bekannten Vergütungstabellen (§ 8 VBVG-E). Diese Differenzierung soll bis zur Evaluierung des Gesetzes beibehalten werden. Eine in der Gesetzesbegründung formulierte Überlegung stellt diese Differenzierung allerdings infrage, da ohnehin alle Berufsbetreuerinnen ihre Sachkunde gegenüber der Betreuungsbehörde nachweisen müssen.

Grundsätzlich fordert der BdB auch eine einheitliche Vergütung. "Betreuung kann nicht jeder" - das macht die Einführung eines Zugangssystems und einer Mindestqualifikation für berufliche Betreuer/innen fortan deutlich. Allerdings macht eine einheitliche Vergütungssystematik nur dann Sinn, wenn die Anforderungen an die nachzuweisende Sachkunde nicht zu niedrig sind.

Im Weiteren soll die Feststellung der anzuwendenden Vergütungstabelle zukünftig nicht mehr von den Betreuungsgerichten in jedem einzelnen Verfahren vorgenommen werden, sondern einmal zu Beginn der Betreuertätigkeit im Anschluss an das Registrierungsverfahren erfolgen (§ 8 Abs. 3 VBVG-E). Dies begrüßt der BdB als richtigen Schritt ebenso wie die bundesweite Gültigkeit der Registrierung. Die Vergütung für berufliche Betreuer hängt somit nicht von der Feststellung der Berufsmäßigkeit durch das Betreuungsgericht ab, was Rechtssicherheit und Planungssicherheit schafft. Etwaige Unklarheiten über die Einstufung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers können auf diese Weise einmalig im Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG geklärt werden.

Zu § 25 BtOG-E (Mitteilungs- und Nachweispflichten beruflicher Betreuer)

Der finanzielle und zeitliche Mehraufwand der neu geregelten Mitteilungs- und Nachweispflichten in § 25 BtOG-E müssen berücksichtigt werden.

Der Betreuer hat nach § 25 BtOG-E verschiedene neue geregelte Mitteilungs- und Nachweispflichten gegenüber der Stammbehörde. Jede Änderung im Bestand der geführten Betreuungen sowie alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können, sind unverzüglich mitzuteilen. Auch mitzuteilen sind bspw. Änderungen des zeitlichen Gesamtumfangs und der Organisationsstruktur der beruflichen Betreuer Tätigkeit (§ 25 Abs. 1 BtOG-E).

Alle drei Jahre hat eine Betreuerin bzw. ein Betreuer ein aktuelles Führungszeugnis, eine aktuelle Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis sowie die Erklärung nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 abzugeben (§ 25 Abs. 2 BtOG-E). Auch das Fortbestehen der Berufshaftpflichtversicherung ist jährlich nachzuweisen (§ 25 Abs. 3 BtOG-E) sowie auch das Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach § 8 Absatz 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (§ 25 Abs. 4 BtOG-E).

Mitteilungs- und Nachweispflichten sind notwendige Prozesse und dienen auch dem Schutz der Betreuten. Der BdB fordert allerdings, dass der dafür notwendige finanzielle und zeitliche Mehraufwand für die beruflichen Betreuer/innen berücksichtigt werden muss. Zudem sollte im Interesse aller Beteiligten – auch der Gerichte und der Betreuungsbehörden – nicht jede noch so kleine Änderung unverzüglich mitgeteilt werden müssen. Hier sollte eine Zeitspanne (quartals- oder halbjahressweise) genannt werden, damit kleine Änderungen gesammelt mitgeteilt werden können.

Zu § 29 BtOG-E (Fortbildung)

Der berufliche Betreuer stellt nach § 29 BtOG-E in eigener Verantwortung seine regelmäßige berufsbezogene Fortbildung sicher. Nachweise über die erfolgte Fortbildung sind der Stammbehörde vorzulegen. Diese dem Grunde nach begrüßenswerte Regelung ist aus Sicht des BdB allerdings zu schwammig formuliert und verpflichtet zu nichts. Eine Fortbildungsbereitschaft bzw. die Teilnahme an Fortbildungen ist ein Qualitätskriterium, sollte verpflichtend sein und müsste dann allerdings auch mit entsprechenden zeitlichen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden.

Zu § 30 BtOG-E (Leistungen an berufliche Betreuer)

Ein Verbot der Annahme von Schenkungen (und auch eines Erbes) bestand bisher lediglich in den Berufsordnungen und Leitlinien des BdB und hat deshalb als rein privatrechtliche Vereinbarung lediglich gegenüber den Mitgliedern Geltung. Der BdB begrüßt daher, dass es beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuern zukünftig untersagt wird, von den von ihnen Betreuten Geld oder geldwerte Leistungen anzunehmen.

Zu § 31 BtOG-E (Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Gefährdung von Betreuten)

Hier sollte aus Sicht des BdB eine Ausnahme für den Fall eingefügt werden, dass ein einwilligungsfähiger Betreuer der Weitergabe von Informationen ausdrücklich widersprochen hat.

Zum einen würde es eine Verletzung des Selbstbestimmungsrechts darstellen, wenn man eine entsprechende Entscheidung eines einwilligungsfähigen Menschen missachtet, zum anderen bestünde dann die Gefahr, dass der Betreute sich z.B. seinem Arzt gar nicht erst anvertraut, wenn er

damit rechnen muss, dass bestimmte Informationen auch gegen seinen Willen an das Gericht und die Betreuerin weitergegeben werden.

Zu Artikel 8 (Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern)

Der BdB fordert eine sofortige Überprüfung der zu erwartenden zeitlichen und finanziellen Mehrbelastungen für Betreuer/innen, die im Fall einer Annahme des Gesetzentwurfs entstehen.

Der BdB fordert, dass die zu erwartende Mehrarbeit sofort oder spätestens mit der Evaluierung des VBVG berücksichtigt wird - je nachdem wann der aktuelle Gesetzentwurf umgesetzt wird.

In Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sieht der BdB an unterschiedlichen Punkten z.T. deutliche Mehrbelastungen auf beruflich tätige Betreuer/innen zukommen - finanziell und zeitlich (vgl. unter IV. Zusammenfassung & Positionen des BdB e.V. - "Mehr Zeitaufwand - gleiche Vergütung?"). Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden zusätzlichen Belastungen nicht oder nicht vollständig bereits mit der aufgrund von Art. 3 des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung anstehenden Evaluierung erfasst sein werden, deren Ergebnisse Ende des Jahres 2024 vorliegen müssen. Im schlimmsten Fall werden Betreuerinnen und Betreuer über Jahre z.T. deutlich anderen und v.a. zeitintensiven Arbeitsbedingungen ausgesetzt bei gleichen vergütungssystematischen Bedingungen.

Der BdB fordert eine sofortige Überprüfung der zu erwartenden zeitlichen und finanziellen Mehrbelastungen für Betreuer/innen, die im Fall einer Annahme des Gesetzentwurfs entstehen. Als Weiteres fordert der BdB, dass die zu erwartende Mehrarbeit sofort oder spätestens mit der Evaluierung des VBVG zu berücksichtigen ist - je nachdem, wann, der aktuelle Gesetzentwurf umgesetzt wird.

An dieser Stelle möchten wir gerne darauf hinweisen, dass einige Mitglieder des BdB den zu erwartenden Mehraufwand anhand der eigenen Situation auf einer Basis von durchschnittlich 60 geführten Betreuungen und jährlich 12 neu übernommenen Betreuungen wie folgt berechnet haben:

Wenn nur in der Hälfte der neu übernommenen Betreuungen ein Kennenlern-Gespräch gewünscht wird, führt das zu einem Mehraufwand von geschätzt 9 Stunden im Jahr.

Bislang war eine Betreuungsplanung nur in geeigneten Fällen vorgesehen; eine Anforderung gab es bislang nur sehr selten bis nie. Dies bedeutet bei den o. g. Zahlen, dass im Jahr 12 aufwändigere Erstberichte erstellt werden müssen. Daraus würde sich geschätzt ein Mehraufwand von jährlich 18 Stunden (1,5 Std./neuer Betreuungsfall) ergeben.

Auch im Jahresbericht sollen die Ausführungen deutlich differenzierter vorzunehmen sein. Das betrifft die folgenden Positionen:

- Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zum Betreuten und der persönliche Eindruck vom Betreuten,
- Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und Darstellung der bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere solcher gegen den Willen des Betreuten,

- Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und des Einwilligungsvorbehalts, insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs,
- bei einer beruflich geführten Betreuung die Mitteilung, ob die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann, und
- die Sichtweise des Betreuten zu den o.g. Sachverhalten.

Bei 60 Jahresberichten und einem zu erwartenden Mehraufwand durch fortlaufende Dokumentation sowie mit Blick auf den grundsätzlich aufwändigeren Bericht muss mit einer zusätzlichen zeitlichen Belastung i.H.v. 3 Stunden je Betreuung, insgesamt also i.H.v. 180 Stunden jährlich gerechnet werden.

Eine Verpflichtung zur Anfertigung eines Schlussberichts gab es bisher nicht. Den o.g. 12 im Laufe eines Jahres neu übernommenen Betreuungen stehen in der Regel ebenfalls 12 beendete Betreuungen gegenüber. Bei nur 1 Stunde zusätzlicher, für einen Schlussbericht erforderlicher Arbeitszeit ergibt sich hier ein Mehraufwand von jährlich 12 Stunden.

Zusammengefasst ergibt sich durch die geplanten Gesetzesänderungen damit ein jährlicher Mehraufwand von insgesamt 219 Stunden.

Zusätzlich wird auch das neue Registrierungsverfahren aufgrund der damit verbundenen Nachweispflichten einen zeitlichen und finanziellen Mehraufwand für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer mit sich bringen.

Zu § 8 haben wir bereits oben in Zusammenhang mit den Registrierungs Voraussetzungen Stellung genommen und dabei auch auf unsere Bedenken hinsichtlich der unterschiedlich hohen Vergütungssätze sowie hinsichtlich des Rechtswegs gegen Einstufungsentscheidungen hingewiesen.

Im Übrigen enthält die Neuregelung mehrere positiv zu bewertende Aspekte. So ist es aus Sicht des BdB erfreulich, dass bzgl. der Frage, ob eine Vergütung beansprucht werden kann, nicht mehr auf die (häufig von Gerichten übersehene) Feststellung der beruflichen Führung und auch nicht mehr auf die Fallzahl (sogenannte Elfer-Regel) abgestellt wird. Der Verzicht auf die Prüfung des Einkommens (und damit auch möglicher Unterhaltsansprüche) in Zusammenhang mit der Feststellung, ob Mittellosigkeit vorliegt, wird vermutlich auf beiden Seiten - Gericht und Betreuer - Entlastungen mit sich bringen. Für Berufsbetreuer ergibt sich daraus aber leider auch, dass dann in einigen Fällen nur noch eine niedrigere Vergütung als bisher verlangt werden kann.

Zusätzlich zu den bereits genannten wesentlichen gibt es auch noch einige kleinere Anmerkungen:

Zu § 9 VBVG-E (Fallpauschalen)

Hier fehlt nach Ansicht des BdB eine Regelung für die Berechnung der Vergütung im Fall weiterer Ereignisse, die sich auf die Vergütung auswirken (Ende der Betreuung, Entlassung des Betreuers, Erreichen einer höheren Qualifikationsstufe nach Abschluss einer Ausbildung). Soll in diesen Fällen - wie bisher - eine tageweise Berechnung für die Zeiten vor und nach dem entsprechenden Ereigniserfolgen, oder soll sich die Veränderung hier entsprechend der Regelung für die Berücksichtigung eines Aufenthaltswechsels sowie die Bestimmung der Mittellosigkeit in Abs. 4 immer ab dem folgenden Abrechnungsmonat auswirken?

Zu § 10 VBVG-E (Gesonderte Pauschalen)

Wir haben bereits an anderer Stelle auf die mit der obligatorischen Erstellung eines Anfangsberichts verbundene Mehrarbeit hingewiesen. Zum Ausgleich könnten nach Ansicht des BdB z.B. einmalig zu Beginn einer Betreuung eine Art Übernahmepauschale und ebenfalls eine gesonderte Pauschale im Fall eines Erstgesprächs gewährt werden.

Zu § 11 VBVG-E (Aufwendungsersatz)

Hier wäre aus Sicht des BdB eine Ausnahme hinsichtlich der Kosten für eine für die Verständigung mit dem Klienten erforderliche Dolmetscherin angebracht. Menschen, die aus einem fremden Land kommen, betreuungsbedürftig sind und sich aufgrund fehlender Sprachkenntnisse oder krankheitsbedingt nicht verbal verständigen können, haben im Regelfall erhebliche Probleme. Soll ein Betreuer in einem solchen Zusammenhang die gesetzlichen Vorgaben für die Ermittlung der Wünsche und zur Unterstützung an Stelle einer Vertretung ernst nehmen, wird er sich mit diesen Klient/innen treffen und besprechen müssen. Zuverlässige Dolmetscherinnen und Dolmetscher mit Zertifizierung verlangen häufig 80,- € je Stunde, wobei die An- und Abfahrtszeiten mitberechnet werden. Es ist offensichtlich, dass dies erhebliche Kosten verursacht, die nicht durch eine Mischkalkulation ausgeglichen werden können. Dabei wäre zu überlegen, ob dies als zusätzlicher Aufwendungsersatz im Falle der Mittellosigkeit aus der Justizkasse zu finanzieren ist, oder ob ein entsprechender sozialrechtlicher Anspruch geschaffen werden muss, da es sich ja in erster Linie um den Ausgleich eines Defizits des Klienten handelt.

Zu § 12 VBVG-E (Sonderfälle der Betreuung)

Hier wäre nach Ansicht des BdB - entsprechend der derzeitigen Regelung in § 5 Abs. 2 VBVG - auch ein Verweis auf § 191 BGB (bei der Berechnung der Vergütung für Teilzeiträume ist der Einfachheit halber immer von 30 Tagen pro Monat auszugehen) sinnvoll.

§ 15 VBVG-E (Abrechnungszeitraum für die Betreuungsvergütung)

Die Legalisierung der sogenannten Dauervergütungsanträge in Abs. 2 ist aus Sicht des BdB zu begrüßen. Es vermeidet unnötige Bürokratie und verkürzt die häufig zu beobachtende lange Wartezeit auf die Bescheidung von Vergütungsanträgen. Im Interesse der Planungssicherheit von Berufsbetreuer/innen sollte in diesem Zusammenhang aber festgelegt werden, dass bzgl. der Höhe der ausgezahlten Vergütung auch ohne eine förmliche Festsetzung per Beschluss nach einiger Zeit Rechtskraft eintritt oder zumindest eine Rückforderung bereits gezahlter Vergütung ausgeschlossen wird.

Zu § 18 (Übergangsregelung)

An dieser Stelle bestehen nach Ansicht des BdB Bedenken. Es heißt dort:

„Auf Vergütungsansprüche von ... Vormündern, Pflegern und Verfahrenspflegern ... ist dieses Gesetz bis zum Ende des angefangenen Betreuungsmonats in seiner bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.“. Für Vormünder, Pfleger und Verfahrenspfleger gibt es aber keine Betreuungsmonate. Die Regelung muss so formuliert werden, dass für Tätigkeiten, die nicht auf Grundlage einer Pauschale vergütet werden, die Neuregelung ab dem Inkrafttreten des Gesetzes maßgeblich ist.

In Bezug auf die Pauschalvergütung für Berufsbetreuer/innen sollte auf Abrechnungs- und nicht auf Betreuungsmonate abgestellt werden - es soll ja gerade vermieden werden, dass innerhalb eines

Abrechnungsmonats ein Wechsel von den alten zu den neuen Vergütungsregeln einberechnet werden muss.

§ 19 VBVG-E (Ansprüche von Betreuern, die vor Inkrafttreten des Betreuungsorganisationsgesetzes bereits berufsmäßig Betreuungen geführt haben)

Aus Sicht des BdB fehlt hier in Abs. 1 eine Bestimmung dazu, ab wann im Fall einer nachträglichen Registrierung die Vergütung auf Grundlage der Neuregelung zu berechnen ist. In Frage kommen u.a. das Datum der Registrierung oder der Zugang des Antrags der Registrierung bei der Betreuungsbehörde. Außerdem sollte noch festgelegt werden, ob die Vergütung auf Grundlage der Neuregelung ab dem Stichtag oder analog der Regelung in § 18 VBVG-E ab dem auf dieses Ereignis folgenden Abrechnungsmonat zu berechnen ist.

Zu Artikel 9 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Dem § 17 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch wird der Absatz 4 hinzugefügt, der vorgibt, dass die sozialen Leistungsträger mit den Betreuungsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Vermittlung geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung zusammenarbeiten sollen. Ebenso wird festgehalten, dass soziale Rechte nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden dürfen, weil ein rechtlicher Betreuer bestellt worden ist oder bestellt werden könnte. Bei der Prüfung und Gewährung von Sozialleistungen durch die Leistungsträger ist vielmehr der individuelle Hilfebedarf unter Berücksichtigung der Zielrichtung der Sozialleistungen zu betrachten und einzelfallabhängig zu entscheiden.

Diese Verpflichtung zur Zusammenarbeit fordert der BdB seit langem und begrüßt sie dementsprechend.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Der BdB ist der Ansicht, dass das Gesetz so zügig wie möglich umgesetzt werden sollte. Hinsichtlich der kritischen Punkte hofft der Verband auf eine ergebnisoffene Gesprächsbereitschaft.

Gleiches gilt für die Verordnung der Ausgestaltung der notwendigen Sachkunde. Diese sollte aus bereits genannten Gründen unbedingt zeitgleich oder zeitnah mit der Einführung des Gesetzes umgesetzt werden – allerdings in Bezug auf die Erarbeitung organisiert als ein unabhängiges und fachlich breit aufgestelltes Verfahren, das alle relevanten Akteure des Betreuungswesens beteiligt.

Weitere Fragestellungen

Rechtswege

Bzgl. der Einstufung in die Vergütungsstufen des § 4 VBVG ist eine Zuständigkeit des Vorstands des betreffenden Amtsgerichts vorgesehen. Unseres Erachtens wäre es sachgerecht, diese Entscheidungen einem erfahrenen Betreuungsrichter zu übertragen.

Für die Überprüfung der Einstufung ergibt sich aus der Entscheidung per Justizverwaltungsakt die Möglichkeit der Überprüfung durch das Oberlandesgericht. Wegen der Sachnähe wäre es nach

Ansicht des BdB angebracht, hierfür den auch in sonstigen Betreuungssachen vorgesehenen Instanzenweg (also die Möglichkeit der Beschwerde mit Zuständigkeit des Landgerichts) vorzusehen.

Ähnlich verhält es sich mit dem Rechtsweg im Fall der Ablehnung einer Registrierung als Berufsbetreuer bzw. des Widerrufs der Registrierung. Vorgesehen ist, da es sich um eine Behördenentscheidung handelt, der Verwaltungsrechtsweg. Hier wäre aus unserer Sicht aber bei den auch sonst mit Betreuungssachen befassten Zivilgerichten mehr Erfahrung und Sachkunde zu erwarten.

Entsprechendes gilt auch für Entscheidungen über die Zertifizierung von Bildungsträgern in Zusammenhang mit der Vermittlung der für eine Registrierung erforderlichen Sachkunde.

Finanzierung der neuen Aufgaben der Betreuungsvereine

Aufgrund der vorgesehenen Anbindung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer an einen Betreuungsverein und der Vorgabe, für ehrenamtliche Betreuer/innen einen Verhinderungsbetreuer zu stellen, kommen auf die Betreuungsvereine umfangreiche neue Aufgaben zu, die mit dem zurzeit vorhandenen Personal nicht ausreichend erfüllt werden können. Schon jetzt haben Betreuungsvereine zum Teil Schwierigkeiten, ausreichend qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu finden und es ist fraglich, ob für die zu erwartende Mehrarbeit überhaupt ausreichendes neues Personal gewonnen werden kann. Vor allem aber muss dringend für eine verlässliche Finanzierung der zu erwartenden Mehrarbeit gesorgt werden.

§ 53 ZPO

Leider enthält der Reformvorschlag keinerlei Ausführungen bzw. Änderungen bzgl. der Frage der Prozess- und Handlungsfähigkeit von Betreuten.

Gem. § 53 ZPO verliert auch ein geschäftsfähiger Betreuer, für den kein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde, die Prozessfähigkeit in einem konkreten Verfahren, wenn ein Betreuer oder eine Betreuerin ihn dort vertritt. Durch Verweise wird diese Vorgabe in nahezu allen Verfahrensordnungen übernommen, so z.B. für das sozialrechtliche Verfahren in § 11 Abs. 3 SGB X.

Dies führt im Ergebnis zu einer Art „indirektem Einwilligungsvorbehalt“: eine Betreuerin kann ohne Rücksprache mit dem Betreuungsgericht oder dessen Genehmigung einem geschäfts- und damit auch an sich prozessfähigen Klienten die rechtliche Handlungsfähigkeit nehmen. Dies lässt sich mit der Vorgabe, dass eine Betreuung vorrangig eine Unterstützung und keine Bevormundung sein soll, sowie auch mit Art. 12 der UN-BRK nicht vereinbaren.

Der BdB schlägt deshalb die folgende Änderung des § 53 ZPO vor:

„§ 53 ZPO Beteiligung des Vertreters

Ist für die Partei ein gesetzlicher Vertreter oder ein Bevollmächtigter nach § 51 Abs. 3 des Gesetzes bestellt, ist dieser neben der Partei am Verfahren zu beteiligen, soweit er seine Vertretungsberechtigung angezeigt hat. Erklärungen dieser Person binden eine prozessfähige Partei, wenn diese nach Kenntniserlangung nicht unverzüglich widerspricht.“

In Folge wären dann weitere Vorschriften entsprechend anzupassen, so die §§ 170, 171 ZPO, 36 SGB I, 11, 13, 15 SGB X, 6, 7 VwZG.

§ 6 Abs. 1 VwZG könnte wie folgt lauten:

„Bei Beteiligten, für die ein gesetzlicher Vertreter oder ein Bevollmächtigter im Sinne des § 51 Abs. 3 der Zivilprozessordnung bestellt ist, ist auch an diesen zuzustellen. Für den Beginn der Rechtsmittelfrist ist auf die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters oder der Bevollmächtigten abzustellen.“

§§ 52, 53 StPO

Ebenfalls setzt der Entwurf sich nicht mit dem fehlenden Zeugnisverweigerungsrecht von Betreuer/innen in einem gegen einen Klienten gerichteten Strafverfahren auseinander. Unseres Erachtens sollten Betreuerinnen und Betreuer in den Katalog der in einem gegen einen Klienten geführten Strafprozess aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen aufgenommen werden. Für nicht beruflich tätige Betreuer/innen, denen nicht bereits aufgrund familiärer Bindungen ein Zeugnisverweigerungsrecht aus § 52 StPO zusteht, könnte dort ebenfalls eine entsprechende Regelung getroffen werden.

Es lässt sich nicht mit dem Grundsatz einer Unterstützung von Betreuten vereinbaren, wenn die vom Staat und möglicherweise auch gegen den Willen des Klienten eingesetzte Betreuerin verpflichtet ist, dem Staat in einem eventuellen Strafprozess Informationen zu geben, die der Betreute selbst nicht hätte geben müssen. Im schlimmsten Fall kann sogar der Eindruck entstehen, dass Betreuer/innen bewusst eingesetzt werden, um an Informationen zu gelangen, die der Klient bzw. die Klientin selbst nicht preisgeben müsste. In jedem Fall ist aber das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Betreuer/innen und ihren Klienten gefährdet.

Gewerbeanmeldung

Die zurzeit bestehende Pflicht zur Gewerbeanmeldung ist aufzuheben.

Eine entsprechende Gesetzesänderung könnte wie folgt lauten:

In § 6 Abs. 1, Satz 1 GewO ist nach

„der nach § 16 des Rechtsdienstleistungsgesetzes im Rechtsdienstleistungsregister eingetragenen Personen“ einzufügen:

„der nach §§ 23, 24, 32 Betreuungsorganisationsgesetz registrierten selbständigen beruflichen Betreuer“

Nach der Feststellung des BFH sind beruflich tätige Betreuer/innen seit einiger Zeit keine Gewerbetreibende im Sinne des Steuerrechts mehr. Das BVerwG (BtPrax 2008,123 = NJW 2008,1974) hat aber ausdrücklich entschieden, dass Berufsbetreuer ordnungsrechtlich als Gewerbetreibende anzusehen sind und deshalb eine Anmeldepflicht besteht.

Aus Sicht des BdB sprechen schon innerhalb der gegenwärtigen Rechtslage etliche Argumente gegen die Pflicht zur Gewerbeanmeldung für Berufsbetreuerinnen und -betreuer. Sinn der sich aus § 14 Abs. 1 GewO ergebenden Anmeldepflicht ist es, der zuständigen Behörde die Überwachung der in ihrem Gebiet ansässigen Gewerbebetriebe und im Falle von Pflichtwidrigkeiten ein Einschreiten zu ermöglichen. Die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit des Betreuers ist vom Gesetzgeber allerdings dem Betreuungsgericht übertragen worden, Diesem stehen auch Zwangsmittel zur Verfügung, um pflichtwidriges Handeln von Betreuerinnen zu unterbinden (§§ 1837 ff i.V.m. § 1908i Abs. 1 BGB). Erweist sich ein beruflich tätiger Betreuer als ungeeignet, hat das Betreuungsgericht ihn zu entlassen (§ 1908b Abs. 1 BGB). Es bleibt unklar, welche Funktion daneben noch die Gewerbeaufsicht haben soll. Das BVerwG argumentiert in der o.g. Entscheidung, dass sich die Aufsicht des Betreuungsgerichts auf die ordnungsgemäße Führung von Betreuungen beschränke und der Gewerbeaufsicht deshalb die Aufsicht über die gewerberechtliche Zuverlässigkeit, etwa die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Erfüllung steuerlicher Anforderungen, obliege. Dies ist nach Ansicht des BdB aber nicht überzeugend. Wirtschaftliche Schwierigkeiten können die Eignung einer Betreuerin bzw. eines Betreuer insgesamt in Frage stellen und sind deshalb bereits durch das Betreuungsgericht bei der Betreuerauswahl zu berücksichtigen oder können - sofern sie erst später

entstehen oder bekannt werden - zur Entlassung des Betreuers führen. Die vom BVerwG gesehene Lücke in der Kontrolle existiert also nicht. Und es bleibt unklar, welche Auswirkungen gegenläufige Entscheidungen von Gewerbeaufsicht und Betreuungsgericht haben würden.

Dem BdB ist auch kein Fall bekannt, in dem ein beruflich tätiger Betreuer aufgrund von Feststellungen der Gewerbeaufsicht als unzuverlässig erkannt worden wäre. Entsprechende Hinweise, die dann zu einer Entlassung des Betreuers geführt haben, sind bisher ausschließlich von der Betreuungsbehörde, dem Betroffenen selbst oder von dessen Angehörigen sowie anderen Personen oder Institutionen aus dessen Nahbereich gekommen oder auch selbst vom Gericht erkannt worden. In der Praxis hat sich die Pflicht zur Gewerbebeanmeldung deshalb als sinnlose Förmlichkeit, die allen Beteiligten unnötige Kosten und Mehrarbeit verursacht, erwiesen.

Das wird nach der in Aussicht stehenden Reform des Betreuungsrechts erst Recht gelten, da auch die Prüfung und Überwachung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit, die auch die Prüfung geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse einschließt, ausdrücklich der Betreuungsbehörde übertragen werden soll (siehe die §§ 23, 24, 27 BtOG-E). Für eine zusätzliche Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht bleibt dann kein Raum mehr.

IV. Zusammenfassung & Positionen des BdB e.V.

Das aktuelle Gesetzesvorhaben markiert den bisher weitreichendsten Reformprozess seit dem Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige vom 12. September 1990. Es findet dabei eine umfassende Neuordnung der Vormundschafts-, Betreuungs- und Pflegschaftsvorschriften statt. Das Betreuungsbehördengesetz wird durch das Betreuungsorganisationsgesetz abgelöst, das sämtliche öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu den Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen und den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer/innen enthält. Schließlich sieht der Entwurf verschiedene Maßnahmen zur effektiveren Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Vorfeld der Betreuung, insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht, vor.

Die Vorschläge betreffen alle Umsetzungsebenen des Betreuungswesens und bringen für alle Akteure (Betreuer/innen, Betreuungsvereine, Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte) z.T. weitreichende Änderungen mit sich.

Der BdB begrüßt die hier vorgeschlagenen Änderungen in weiten Teilen und ist überzeugt, dass im Falle einer Umsetzung des Gesetzentwurfs durch das „neue“ Betreuungsrecht die Rechte der Menschen im Betreuungsverfahren und in der Betreuung gestärkt und viele – längst aber nicht alle – im Zusammenhang mit dem aktuellen Betreuungsrecht bestehende Probleme bewältigt werden. Gleichzeitig befinden sich im Gesetzentwurf aber auch zahlreiche Punkte, die der BdB kritisch sieht. Trotzdem erkennt der Verband das Vorhaben grundsätzlich an und hofft hinsichtlich der kritischen Aspekte auf ergebnisoffene Gesprächsbereitschaft bei allen beteiligten Akteuren.

Das vorliegende Reformgesetz orientiert sich an dem zentralen Ziel, eine konsequent an der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Betreuten orientierte Anwendungspraxis zu gestalten. Daher ist es zunächst einmal geboten, die Vorschläge des Gesetzentwurfs aus der Perspektive der betroffenen Menschen zu sehen.

Zentrale Normen zu den Voraussetzungen der Bestellung einer rechtlichen Betreuerin, zu den Aufgaben und Pflichten des Betreuers, zum Verhältnis zu den Betreuten und zu deren Befugnissen im Außenverhältnis wurden in ihrer Gesamtheit überarbeitet. Die Stärkung der Selbstbestimmungsrechte der Betreuten findet dabei auf verschiedenen Umsetzungsebenen statt:

- Die **Maßnahmen im Vorfeld einer Betreuung** (Möglichkeit eines Kennenlern-Gesprächs, personenbezogenes Clearing zur Vermeidung unnötiger Betreuungen) sind positiv zu bewerten. Allerdings schätzt der BdB das von ihm selbstvorgelegte Konzept einer „selbstmandatierten Unterstützung“ als effektiver und nachhaltiger ein als das in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Clearing.
- Die vorgesehene stärkere Berücksichtigung der **Wünsche von Betreuten** (und eine gerichtliche Kontrolle der Einhaltung dieser Vorgabe) sowie die vorgesehene **Nachrangigkeit der stellvertretenden Entscheidung** gegenüber anderen Formen der Unterstützung („unterstützte Entscheidungsfindung“) sind aus Sicht des BdB positiv zu bewerten. Allerdings ist es bedauerlich, dass von einer niedrighschwelligen, unabhängigen Beschwerdeinstanz im Gesetzentwurf Abstand genommen wurde. Der BdB bezweifelt generell, dass Gerichte und Behörden in dieser Hinsicht die richtigen Aufsichts- und Kontrollinstanzen darstellen und setzt sich auch weiterhin für eine auf Fachlichkeit fußende Berufsaufsicht im Rahmen einer Betreuerkammer ein, die die Selbstbestimmungsrechte der Menschen im Betreuungsverfahren und mit einer Betreuung konsequenter wahren würde.
- Die vorgesehene Ehegattenvertretung ist u.E. weder notwendig noch sinnvoll.
- Es ist nach Ansicht des BdB positiv zu bewerten, dass nicht mehr möglich sein soll, pauschal den Aufgabenkreis „alle Angelegenheiten“ zu übertragen. Gleichzeitig sollte aber auch deutlich gemacht werden, dass einzelne Aufgabenbereiche nur soweit übertragen werden dürfen, wie es wirklich notwendig ist, und dass die Reichweite eines Einwilligungsvorbehalts auf den notwendigen Umfang begrenzt werden soll.
- Das Vorhaben, ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer in Form der Anbindung an einen Betreuungsverein zu unterstützen, ist zu begrüßen. In Zusammenhang mit den neuen gesetzlichen Vorgaben muss aber von Anfang an für eine gesicherte **Finanzierung** der damit verbundenen **Mehrarbeit** gesorgt werden.
- Die Einführung eines verpflichtenden **Anfangs- und Schlussberichts** (§ 1863 Abs. 1 und 4 BGB-E), der dringende Appell an die Rechtspflegerin, den Anfangsbericht mit dem Betreuten und der Betreuerin bzw. dem Betreuer persönlich zu erörtern (§ 1863 Abs. 1 Satz 5 BGB-E) sowie **erweiterte Angaben in den Jahresberichten**, wie die verpflichtende Sichtweise der Betreuten (§ 1863 Abs. 3 Nr. 5 BGB-E), sind Neuerungen, die im Sinne der Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Klient/innen gewertet werden können. Der BdB begrüßt diese Schritte dem Grunde nach. Wir weisen aber auch hier darauf hin, dass vom Inkrafttreten der Neuregelungen an die damit verbundene Mehrarbeit finanziert werden muss. Entsprechendes gilt für die neu gegenüber der Stammbehörde zu erfüllenden Pflichten. Auf die Zweifelhaftigkeit der dort genannten Punkte wurde oben ausführlich hingewiesen.
- In Bezug auf die **berufliche Betreuung** bildet aus Sicht des BdB die vorgesehene **Einführung eines formalen Zugangs- und Registrierungsverfahrens** (§ 23 BtOG-E) das Kernstück. Erstmals wird ein bundeseinheitliches, transparentes und gleichzeitig niedrighschwelliges Verfahren für den Zugang zum Betreuerberuf angestrebt. Dieses schafft Rechtsschutzmöglichkeiten hinsichtlich der Vergütungseinstufung, die nur noch einmalig zu Beginn der Betreuertätigkeit festgelegt wird. Existenzbedrohende Herabstufungen kann es damit künftig nicht mehr geben.
- Zudem enthält der Entwurf notwendige Übergangsregelungen für „Bestandsbetreuer/innen“. Insbesondere das Voraussetzen bestimmter Fachkenntnisse wird vom BdB ausdrücklich begrüßt. Auch wenn es sich momentan nur um eine knapp dargestellte Aufzählung von drei Kompetenzbereichen handelt, diese nach Einschätzung des BdB auch nicht alle notwendigen

Schlüsselkompetenzen enthält und zudem noch vollkommen unklar ist, wie genau die Ausgestaltung der Anforderungen an die Sachkunde, ihre Nachweise einschließlich der Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter von Sachkundelehrgängen aussehen wird – rechtliche Betreuung ist mit der Einführung fachlicher Mindesteignungsanforderungen und einer geregelten Zugangssteuerung fortan ein anerkannter Beruf. Dieser eingeschlagene Weg ist zunächst einmal zu begrüßen. Ob dies wirklich zu einer spürbaren Verbesserung der Qualität der Betreuungsarbeit führen wird, lässt sich aber noch nicht sicher vorhersehen – dies hängt entscheidend davon ab, welche Anforderungen später an die nachzuweisende Sachkunde gestellt werden.

- Die Berufsmäßigkeit soll nicht mehr von der Anzahl der Betreuungen abhängen, sondern wird durch die Registrierung definiert. Für den BdB kommt dies der Anerkennung des Berufes gleich.
- Leider werden zwei zentrale Probleme – die auch in anderen Rechtsgebieten geltende Regelung in § 53 ZPO, nach der auch geschäftsfähige Betreute prozess- bzw. verfahrensunfähig werden, wenn ein Betreuer das betreffende Verfahren an sich zieht, sowie das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht von Betreuer/innen in einem gegen eine Klientin bzw. Klienten gerichteten Strafprozess – nicht angegangen.

Abschließend erlauben wir uns noch einen weiteren Hinweis auf die **Finanzierbarkeit** der sich aus der geplanten Reform ergebenden Mehrarbeit. In der Begründung wird davon ausgegangen, dass für Betreuer/innen kein Mehraufwand zu erwarten sei. Bei den Neuregelungen würde es sich im Wesentlichen um Konkretisierungen der schon jetzt bestehenden Pflichten handeln (vgl. S. 186 des Referentenentwurfs). Dieser Einschätzung müssen wir seitens des BdB entschieden widersprechen. Unter anderem werden die folgenden Vorgaben z.T. erheblichen zeitlichen oder auch finanziellen Mehraufwand mit sich bringen:

- Die konsequente Umsetzung des Vorrangs der Unterstützung vor einer Vertretung,
- der Anfangsbericht und dessen Erörterung mit den Betreuten und der Rechtspflegerin,
- die differenzierteren Jahresberichte (z.B. ergänzt um die Darstellung der Sichtweise der Betreuten),
- die Schlussberichte,
- Kennlern-Gespräche vor Beginn einer Betreuung
- und nicht zuletzt die mit der Erfüllung bzw. dem Nachweis der Registrierungsvoraussetzungen verbundenen Aktivitäten.

Es liegt auf der Hand, dass diese neuen Vorgaben nicht zeit- und kostenneutral umgesetzt werden können.

Mehr Selbstbestimmung und Partizipation der Menschen im Betreuungsverfahren und mit einer Betreuung dürfen nicht auf Kosten und Zulasten der Betreuer/innen gehen! Es wäre bedauerlich, wenn die vielen in dem Referentenentwurf enthaltenen positiv zu bewertenden Ansätze aus Zeitmangel nicht oder nur sehr reduziert „pro forma“ umgesetzt werden könnten oder wenn aufgrund der finanziellen Unterdeckung keine qualifizierten neuen Berufsbetreuer/innen mehr gewonnen werden könnten.

Hamburg, den 10. August 2020